Planfeststellungsbeschluss

K 4709 - Erneuerung der Eisenbahnüberführung südlich Eutingen bei km 60.076 der Bahnstrecke 4860 (Stuttgart – Horb) in Eutingen im Gäu

Karlsruhe, den 10.03.2023

Az.: 17-0513.2 (K4709/1) /
RPK17-0513.2-17

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil **7**

A.I. Feststellung des Plans **7**

A.II. Planunterlagen **8**

A.III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen **9**

A.IV. Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise **10**

A.IV.1 Allgemeines 10

A.IV.2 Bauausführungsplanung, Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten 10

A.IV.3 Eisenbahnüberführung und Eisenbahnbetriebsanlagen der DB 11

A.IV.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz 11

A.IV.4.1 Allgemeines 11

A.IV.4.2 Grundwasserschutz 11

A.IV.4.3 Entwässerung 13

A.IV.5 Bodenschutz 14

A.IV.6 Abfall 16

A.IV.7 Denkmalschutz 17

A.IV.8 Natur- und Landschaftspflege / Artenschutz 18

A.IV.9 Immissionsschutz 22

A.IV.9.1 Baulärm 22

A.IV.9.2 Erschütterungen 24

A.IV.10 Arbeitsschutz 25

A.IV.11 Landwirtschaft 25

A.IV.12 Vorbehalte 26

V. Zusagen **26**

A.V.1 Naturschutz und Landschaftspflege 26

A.V.2 Barrierefreiheit 26

A.V.3 Bodenschutz und Abfall 27

A.V.4 Geologie 27

A.V.5 Landwirtschaft 27

A.V.6 Leitungsträger 27

A.V.7 Eisenbahnüberführung der DB 28

VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge **28**

VII. Gebührenentscheidung **28**

B. Begründender Teil **28**

B.I. Vorhaben und Verfahrensablauf **28**

B.I.1 Erläuterung des Vorhabens 28

B.I.1.1 Ausgangslage 29

B.I.1.2 Zielsetzung 30

B.I.1.3 Geplanter Zustand 31

B.I.1.4 Kosten/Kostenträger 34

B.I.2 Verfahrensablauf 34

B.I.2.1 Screening 34

B.I.2.2 Offenlage 35

B.I.2.3 Änderungen in der Planung 36

B.I.2.4 Erörterungstermin 36

B.II. Verfahrensrechtliche Bewertung **37**

B.III. Umweltverträglichkeit **38**

B.IV. Planrechtfertigung **40**

B.V. Wirtschaftlichkeit **42**

B.VI. Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung **42**

B.VII. Straßenbau, Kreuzungen und Leitungen **44**

B.VIII. Immissionsschutz **47**

B.VIII.1 Baubedingte Schallimmissionen 47

B.VIII.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen 50

B.VIII.2.1 Trennungsgebot § 50 BImSchG 50

B.VIII.2.2 Vermeidungsgebot gemäß § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV 51

B.VIII.3 Luftschadstoffimmissionen 53

B.VIII.4 Erschütterungen 54

B.IX. Natur- und Artenschutz **54**

B.IX.1 Eingriffe in Natur und Landschaft 55

B.IX.2 Gesetztlich geschützes Biotop 62

B.IX.3 Artenschutz 63

B.IX.3.1 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme, Methodik/Umfang 63

B.IX.3.2 Verbotstatbestände, § 44 BNatSchG 66

B.X. Bodenschutz, Abfall und Altlasten **70**

B.XI. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz **71**

B.XI.1 Straßenoberflächenwasser 72
B.XI.2 Wasserschutzgebietsverordnung 74

B.XII. Denkmalschutz 77

B.XIII. Arbeitsschutz 78

B.XIV. Abwägung 78
B.XIV.1 Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen 78
B.XIV.1.1 Planungsziel 78
B.XIV.1.2 Variantenprüfung 79
B.XIV.1.2.1 Nullvariante 80
B.XIV.1.2.2 Ausbau ohne Verschiebung der Straßenachse 80
B.XIV.1.2.3 Ausbau mit Verschiebung des Kreuzungswinkels nach Westen 80
B.XIV.1.2.4 Antragsvariante 81
B.XIV.1.2.5 Ergebnis 81
B.XIV.2 Umweltbelange 82
B.XIV.3 Immissionsschutz 83
B.XIV.4 Barrierefreiheit 83
B.XIV.5 Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Rad-, und Fußgängerverkehrs 84
B.XIV.6 Landwirtschaft 85
B.XIV.6.1 Allgemeines 85
B.XIV.6.2 Erschließung landwirtschaftlicher Flächen während der Bauzeit 86
B.XIV.7 Kommunale Belange 87
B.XIV.8 Eigentum 88
B.XIV.8.1 Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum 88
B.XIV.8.2 Mittelbare Beeinträchtigung von Grundeigentum 91
B.XIV.9 Sonstiges 92

B.XV. Träger öffentlicher Belange und Kommunen 92
B.XV.1 Träger öffentlicher Belange 92
B.XV.1.1 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst 93
B.XV.1.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16, Kampfmittelbeseitigungsdienst 93
B.XV.1.3 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 94
B.XV.1.4 Eisenbahn-Bundesamt 95
B.XV.2 Kommunen 96

B.XVI. Verbände **96**

B.XVII. Infrastrukturunternehmen und Leitungsträger **97**

B.XVII.1 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH 97

B.XVII.2 Telekom Deutschland GmbH 98

B.XVII.3 Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunk) 98

B.XVII.4 Zweckverband Gäuwasserversorgung 98

XVIII. Private Einwendungen **99**

XIX. Gesamtbetrachtung **99**

XX. Begründung der Gebührenentscheidung **100**

C. Rechtsbehelfsbelehrung **101**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der §§ 37 ff. Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

A.I. Feststellung des Plans

Der Plan des Landkreises Freudenstadt für die K 4709 - Erneuerung der Eisenbahnüberführung südlich Eutingen bei km 60.076 der Bahnstrecke 4860 (Stuttgart – Horb) in Eutingen im Gäu wird festgestellt.

Der Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Abbruch der bestehenden Brücke inklusive der Beton-Widerlager,
- Herstellung der Eisenbahnbrücke als Stahlbetonhalbrahmen mit einer lichten Weite von 10,00 m in einer Baugrube mit einer Tiefe von 3,5 m,
- Absenkung der Kreisstraße zur Erreichung der notwendigen Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 Meter unter der Überführung,
- Verbreiterung der Kreisstraße auf einer Länge von ca. 330 Metern,
- Neuanlage eines Geh- und Radwegs auf der westlichen Seite der Kreisstraße von Bau-km 0+066 bis zu den neu angelegten Parkplätzen des Sportgeländes Eutingen,
- Anpassung der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers in den Talbach innerhalb der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Talmühlequelle“,
- Anpassung der einmündenden Hauptwirtschaftswege
- Durchführung natur- und artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

A.II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst einen Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens aufgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen.

Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen der folgenden Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

Unterlagen	Blatt	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1a		**Erläuterungsbericht - Deckblatt**		15.09.2022
2	*1*	***Übersichtskarte***	*1:100 000/ 1.25 000*	*08.04.2020*
5	1a 2	**Lageplan - Deckblatt** **Lageplan Graben zum Talbach**	1:250 1:250	15.09.2022 15.09.2022
6	 1a 2a 3a	**Höhenpläne** Höhenplan K 4709 - Deckblatt Höhenplan Mettweg – Deckblatt Höhenplan Wirtschaftsweg parallel Bahnlinie - Deckblatt	 1:500/100 1:250/50 1:250/50	 15.09.2022 15.09.2022 15.09.2022
9 9.1a 9.2a	 1	**Landschaftspflegerische Maßnahmen** Maßnahmen – Deckblatt Maßnahmenblätter - Deckblatt	 1.250	 15.09.2022 15.09.2022
10 10.4a	 1a 2 3	**Grunderwerb** Grunderwerbsplan – Deckblatt Grunderwerbsplan Grunderwerbsplan Flurst. 2997 und 3171 Grunderwerbsverzeichnis - Deckblatt	 1:250 1:250 1:2500	 15.09.2022 15.09.2022 15.09.2022 15.09.2022
11.a		**Regelungsverzeichnis - Deckblatt**		15.09.2022
14	 1a 2	**Ausbauquerschnitte** Ausbauquerschnitt K4709 Deckblatt Ausbauquerschnitt K 4709 + Wirtschaftswege	 1:50 1:50	 15.09.2022 15.09.2022
16	 1 2 3	**Sonstige Pläne** Bauwerksplan Draufsicht Bauwerksplan Ansicht, Schnitte Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan	 1:100 1:100 1:500	 08.04.2020 08.04.2020 08.04.2020
17	 1	**Immissionstechnische Untersuchung**		 29.10.2019

	2	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Untersuchung zu Baulärm) Schalltechnische Untersuchung (Betriebsbedingte Schallimmissionen)		28.06.2019
18		**Wassertechnische Untersuchung - Deckblatt**		15.09.2022
19 19.1a 19.2a 19.3a 19.4	 1	**Umweltfachliche Untersuchungen** Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht - Deckblatt Bestands- und Konfliktplan Deckblatt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Deckblatt Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	 1:250	 15.09.2022 15.09.2022 15.09.2022 03.2021
21 21.1 21.2 21.3 21.5 21.6		**Sonstige Gutachten** Auditbericht Stellungnahme zum Auditbericht Geotechnischer Bericht Abfallverwertungskonzept Baugrundgutachten (straßenbaubezogen)		 19.02.2020 21.02.2020 29.06.2018 15.12.2021 24.03.2022

Die grau und kursiv dargestellten Pläne sind lediglich nachrichtlich enthalten.

A.III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Im Einzelnen sind dies vorliegend insbesondere

- Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 6 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) für den Eingriff in das geschützte Biotop „Wildobst-Feldhecken südlich Eutingen“ - Biotop Nr. 1-7518-237-9052;
- Befreiung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung „Talmühlequelle.

Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, soweit diese nicht ausdrücklich in den Planunterlagen oder als Auflage in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten sind. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

A.IV. Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise

A.IV.1 Allgemeines

A.IV.1.1
Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen.

A.IV.1.2
Entgegen der Darstellungen im Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Unterlage 16.3, ist der provisorische Schotterweg auf den Flurstücken mit der Flurstücksnr. 4788, 4790, 4787 entlang der BE-Fläche nicht herzustellen.

A.IV.2 Bauausführungsplanung, Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten

A.IV.2.1
Im Zuge der Bauvorbereitung sind temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z. B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, rechtzeitig mit den betroffenen Brandschutzdienststellen (Kreisbrandmeister Landkreis Freudenstadt) abzustimmen; der zuständige Rettungsdienst ist entsprechend zu informieren.

A.IV.2.2
Während der Bautätigkeit erforderliche Umleitungsstrecken sind mit den zuständigen Verkehrsbehörden und umliegenden Gemeinden vor der Bauausführung abzustimmen.

A.IV.2.3
Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitplan zu erstellen und diesen mit allen betroffenen Leitungsträgern und Infrastrukturunternehmen, insbesondere mit der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH und dem Zweckverband Gäuwasserversorgung, rechtzeitig abzustimmen. Die ebenfalls zu erstellende Detail- bzw. Ausführungsplanung muss den einschlägigen Leitungsschutzbestimmungen genügen.

A.IV.2.4
Der Bauablaufzeitplan sowie die Detail- und Ausführungsplanung sind mit der DB Netz AG abzustimmen.

A.IV.2.5
Die Ausführungsunterlagen für den Neubau der Eisenbahnüberführung sind vor Bauausführung dem Eisenbahnbundesamt - Außenstelle Karlsruhe -, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe, zur Prüfung vorzulegen.

A.IV.3 Eisenbahnüberführung und Eisenbahnbetriebsanlagen der DB

A.IV.3.1
Die Standsicherheit des geplanten Brückenbauwerks ist nachzuweisen.

A.IV.3.2
Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der Bahnstrecke Stuttgart-Horb für den Zeitraum mit fortlaufendem Eisenbahnbetrieb gefährdet oder gestört werden.

A.IV.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.IV.4.1 <u>Allgemeines</u>

A.IV.4.1.1
Die Arbeiten sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

A.IV.4.1.2 – Hinweis
Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz zu beachten.

A.IV.4.2 <u>Grundwasserschutz</u>

A.IV.4.2.1
Die ausführenden Firmen sind ausdrücklich auf das Vorhandensein des Wasserschutzgebietes und ihre besondere Sorgfaltspflicht, vor allem im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hinzuweisen.

A.IV.4.2.2
Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Handlungsanweisung aufzustellen, in der
- auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet und auf die Gefahr einer Trinkwasserverunreinigung hingewiesen wird,

- die Vorgehensweise bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen festlegt wird und
- an wen die entsprechenden Meldungen abzusetzen sind.

Die Mitarbeiter der eingesetzten Firmen sind von der verantwortlichen Bauleitung auf die Handlungsanweisung hinzuweisen, die an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht werden muss.

A.IV.4.2.3
Zum Schutz des Grundwassers ist auf der gesamten Baugrubensohle eine 30 cm starke Sauberkeitsschicht einzubauen.

A.IV.4.2.4
Auf der Baugrubensohle angetroffene Klüfte und Spalten sind sorgfältig mit Magerbeton zu verfüllen.

A.IV.4.2.5
Es dürfen lediglich Baustellen-WCs mit vollständiger Erfassung sämtlicher Abwässer zur Verbringung in eine öffentliche Kläranlage betrieben werden.

A.IV.4.2.6
Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintritt wassergefährdender Stoffe (Öle, Treibstoffe) in den Untergrund zu verhindern.

A.IV.4.2.7
Baumaschinen und Geräte sind vor Baubeginn auf einem geeigneten Waschplatz von Treibstoff-, Öl- und Schmierstoffrückständen zu reinigen. Für die Arbeiten sind Baumaschinen einzusetzen, deren Hydrauliksystem mit einer biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeit befüllt ist.

A.IV.4.2.8
Baumaschinen und Geräte sind außerhalb des Wasserschutzgebietes zu betanken.

A.IV.4.2.9
Sollte es zu einem Austritt wassergefährdender Stoffe kommen sind umgehend geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen. Zudem umgehend das Wasserwerk Talmühlequelle, der Zweckverband Gäuwasserversorgung und das Landratsamt Freudenstadt, untere Wasserbehörde zu informieren.

A.IV.4.2.10
Für Sofortmaßnahmen zur Schadensminimierung sind geeignete Materialien (z. B. Ölbinder, Ölbindevlies, Folie, Kontaminationsbehälter, Lappen, usw.) in ausreichender Menge vor Ort bereitzustellen. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

A.IV.4.2.11
Betontrennmittel (Schalöle) sind sparsam und nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu verwenden. Sie müssen biologisch leicht abbaubar sein.

A.IV.4.2.12
Während der Bauzeit anfallendes, durch die Betonierung behandlungsbedürftiges Niederschlags- und Schichtwasser ist vor Einleitung in den Eutinger Talbach über ein Absetzbecken und eine Neutralisationsanlage zu behandeln. Folgende Werte sind einzuhalten:

pH-Wert: 7 - 8

A.IV.4.2.13
Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die der Gütekontrolle unterliegen bzw. deren Eignung zur Verwendung in Wasserschutzgebieten nachgewiesen ist.

A.IV.4.3 <u>Entwässerung</u>

A.IV.4.3.1
Der Bau von Entwässerungsanlagen ist plan- und bedingungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben.

A.IV.4.3.2
Alle Entwässerungseinrichtungen sind nach Fertigstellung so zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass jederzeit der ordnungsgemäße Betrieb und die Funktionstüchtigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleitstet wird.

Störungen und Schäden im Betrieb der Entwässerungseinrichtungen und deren Anlagenteile müssen unverzüglich durch geeignete Fachbetriebe behoben werden.

A.IV.4.4 Oberflächengewässer

A.IV.4.4.1
Sämtliche geplanten Maßnahmen sind mit größter Rücksicht hinsichtlich der Vermeidung einer Verunreinigung von Gewässern vorzunehmen, damit Beeinträchtigungen der Gewässerökologie ausgeschlossen werden können. Weder während der Bauzeit noch danach, dürfen wassergefährdende Stoffe in die Gräben, Mulden, Rohrleitungen und somit in den Eutinger Talbach eingebracht oder eingeleitet werden.

A.IV.4.4.2
Während der Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Gewässer und damit der aquatischen Lebensgemeinschaft, sowohl durch den Eintrag von Feinsedimenten bzw. durch die damit einhergehende Eintrübung, wie auch durch den Eintrag von Fremd-/Betriebsstoffen durch geeignete Vorkehrungen (Wasserhaltung) zu vermeiden.

A.IV.4.4.3
Unmittelbar vor der Einleitungsstelle in den bestehenden Graben und somit vor der Einleitung in den Eutinger Talbach ist, wie geplant, ein Kontrollschacht zu errichten, in den ein Havarieschieber eingebaut wird, der es ermöglicht, die Regenwasserleitung z. B. im Brandfall oder bei Ölunfällen zu verschließen. Die technischen Mitarbeiter der Gemeinde und die örtliche Feuerwehr sind über Lage und Funktion der Schieber zu unterrichten.

A.IV.5 Bodenschutz

A.IV.5.1
Die im planfestgestellten Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Rahmen des landschaftspflegerischen Kompensationskonzepts sowie in den einzelnen Maßnahmenblättern und Maßnahmenplänen zum Schutz des Bodens vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen.

A.IV.5.2
Im Zuge der Ausführungsplanung und der Bauausführung ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit den vorhandenen Freiflächen zu achten. Baukorridore, Baustelleneinrichtungen und Materiallager sind flächenmäßig auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Ebenso ist die Tiefe von Baugruben auf das notwendige Maß zu beschränken.

A.IV.5.3
Unbelasteter Oberboden ist gesondert zu lagern und nach Fertigstellung wieder aufzubringen. Ist eine Verwendung vor Ort nicht möglich so ist eine anderweitige Wiederverwertung anzustreben (Erdaushubbörse).

A.IV.5.4
Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

A.IV.5.5
Sollten sich Auffälligkeiten bei dem anfallenden Erdaushub zeigen (Geruch, Färbung, usw.) ist das Material zu beproben und im Falle einer Belastung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

A.IV.5.6
Bodenverdichtungen infolge des Baubetriebs sind durch entsprechenden Geräteeinsatz möglichst bei trockener Witterung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind, soweit erforderlich, Bodenlockerungen im gesamten Bereich des Baufeldes und der zeitweise beanspruchten Flächen durchzuführen. Die beanspruchten Flächen sind, soweit erforderlich, zu rekultivieren und gemäß ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Sollte die Baustelleneinrichtung auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, sind diese nach den Bauarbeiten wieder so herzurichten, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist.

A.IV.5.7
Anfallendes teerhaltiges Material (Fräßgut aus Asphalt und Bankett) ist ohne Zwischenlagerung direkt einer Entsorgung zuzuführen. Wenn ein sofortiger Abtransport nicht möglich ist, kann eine Zwischenlagerung erfolgen. Kleinmengen sind in dicht abgeplanten/geschlossenen Containern zu lagern. Größere Mengen sind auf einer beständigen, undurchlässigen Fläche zu lagern und vollständig abzudecken. Ein Zufluss von Niederschlagswasser ist über geeignete Maßnahmen zu unterbinden (z. B. Aufkantung, Gefälle mit umlaufendem Graben, o. ä.). Ein schnellstmöglicher Abtransport ist anzustreben.

A.IV.5.8
Anfallender Gleisschotter darf nur dann zwischengelagert werden, wenn ein sofortiger Abtransport nicht möglich ist. Die Lagerung darf ausschließlich in dicht abgeplanten Containern erfolgen. Ein schnellstmöglicher Abtransport ist anzustreben.

A.IV.5.9
Die Baustelleneinrichtungsflächen, welche als Zwischenlagerflächen genutzt werden sollen, sind nach unten hin abzudichten. Die Haufwerke sind mit einer wasserundurchlässigen Abdeckung (z.B. Folie) komplett abzudecken. Ein Zufluss von Niederschlagswasser ist über geeignete Maßnahmen zu unterbinden (z. B. Aufkantung, Gefälle mit umlaufendem Graben, o. ä.).

Auf die Darstellungen im Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Unterlage 16.3, wird hingewiesen.

A.IV.5.10
Der Stahlüberbau der Brücke verfügt über einen Blei- und PAK- haltigen Anstrich. Muss der Stahlüberbau der Brücke zum Transport zerkleinert werden, ist über geeignete Maßnahmen (z. B. Bodenabdeckung und anschließende Entsorgung) sicherzustellen, dass keine erheblichen Rückstände vor Ort verbleiben.

A.IV.5.11
Wird der Stahlüberbau der Brücke nicht direkt nach Ausbau und Zerkleinerung abtransportiert, darf eine kurzzeitige Zwischenlagerung nur auf den dafür vorgesehenen, befestigten Baustelleneinrichtungsflächen erfolgen.

A.IV.5.12 - Hinweis
Bei den anstehenden Baumaßnahmen sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Bodenschutz, insbesondere die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) zu beachten.

A.IV.6 Abfall

A.IV.6.1
Die im Abfallverwertungskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind zu beachten.

A.IV.6.2
Abfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu trennen und getrennt zu halten, soweit dies zu deren Verwertung oder Beseitigung erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, müssen die Bauabfälle auf einer dafür zugelassenen Deponie beseitigt werden.

A.IV.6.3
Im Rahmen der Baumaßnahme anfallender verunreinigter Boden bzw. kontaminierter Bauschutt, ist im Falle der Beseitigung dem Landkreis Freudenstadt als entsorgungspflichtige Körperschaft zu überlassen. Sind diese Abfälle aufgrund ihres Schadstoffgehalts als gefährliche Abfälle einzustufen, sind diese der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg, Postfach 42 51, 70179 Fellbach, anzudienen. Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Freudenstadt bzw. die Sonderabfallagentur.

A.IV.6.4 – Hinweis
Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist die Verordnung des Umweltministeriums über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung (Sonderabfallverordnung) zu beachten. Auf die Ausnahmen in § 3 Abs.1 der Sonderabfallverordnung wird hingewiesen.

A.IV.6.5 – Hinweis
Nach § 3 Abs. 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

A.IV.7 Denkmalschutz

A.IV.7.1
Zum Erhalt des Feldkreuzes bei Bau-km 0+215 ist die Böschungsgestaltung im Angleichungsbereich im Zuge der Bauausführung so anzupassen, dass das Feldkreuz am Standort erhalten bleibt. Das Feldkreuz ist für den Zeitraum der Bauausführung durch einen Bauzaun zu schützen. Sollten sich während der Bauarbeiten herausstellen, dass Maßnahmen an diesem Kulturdenkmal notwendig sind, so sind diese Maßnahmen frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

A.IV.7.2
Werden im Zuge der Bauausführung Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege (Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8) anzuzeigen (§ 20 Abs. 1 DSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die höhere Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die höhere Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

A.IV.8 Natur- und Landschaftspflege / Artenschutz

A.IV.8.1
Das im planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehene Maßnahmenkonzept (Unterlage 19.1a, Kapitel 7) sowie die in den einzelnen planfestgestellten Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2a, Maßnahmenblätter 1 – 24) und im Maßnahmenplan dargestellten Vermeidungs- (V) bzw. Schutz- (S) und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen- (A) sind unter Beachtung der unter A.IV.8.2 und A.IV.8.3 verfügten Nebenbestimmungen umzusetzen.

A.IV.8.2
Die im planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie im Maßnahmenblatt Nr. 22 (Maßnahmen-Nr. E1) vorgesehene CEF-Maßnahme zum Schutz der Goldammer ist nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor Baubeginn, sondern als Ausgleichsmaßnahme im Zuge der Baumaßnahme umzusetzen.

Auf die Zusage des Vorhabenträgers zum Durchführungszeitraum der Maßnahme E1 **(A.V.1.1)** wird hingewiesen.

A.IV.8.3
Entgegen den Darstellungen im Maßnahmenplan (Unterlage 9.1a) und im Maßnahmenblatt 18 (Maßnahmen-Nr. A7) der Maßnahmenblätter (Unterlage 9.2a) ist auf dem Grundstück mit der Flurstücksnr. 2350 kein Starenkasten aufzuhängen. Dieser ist stattdessen auf dem Grundstück mit der Flurstücksnr. 2550 zu verhängen.

A.IV.8.4
Die noch zu erstellende landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist unter Beachtung der in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügten Festsetzungen bzw. Modifikationen und unter Beachtung der in den Maßnahmenblättern enthaltenen Hinweise zum Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept im Vorfeld mit dem Naturschutzbeauftragten und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt abzustimmen.

A.IV.8.5
Gehölzrodungen/Baufeldfreimachungen sind nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres zulässig.

A.IV.8.6
Die Bestände der Orchideen (*Cephalanthera spec*.) sind zu kennzeichnen und vor Befahrung zu schützen. Sollten Bestände der Orchideen direkt betroffen sein, sind diese im Zeitraum unmittelbar nach der Blüte und kurz vor der Samenreife (Juni bis September) von einer sachkundigen Person mitsamt der sie umgebenden Bodenschicht großvolumig auszuheben und an einem geeigneten Standort außerhalb des Eingriffsbereiches wiedereinzusetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Rhizom der Pflanze vollständig bleibt und eine möglichst große Menge der Symbiosepilze mit umgesiedelt werden.

A.IV.8.7
Das Waldameisennest ist durch eine sachkundige Person fachgerecht umzusiedeln. Die Umsiedlung sollte möglichst zwischen April und Juli bei trockener Witterung erfolgen. Der neue Standort soll sich in der näheren Umgebung des jetzigen Neststandortes befinden und ähnliche Standortbedingungen aufweisen.

A.IV.8.8
Für Anpflanzungen dürfen nur gebietseigene Gehölze und für die Begrünung der Flächen nur gebietseigenes / autochthones Saatgut verwendet werden. Dies gilt auch für eine Begrünung von Flächen durch Aufbringen von Mahdgut (sogenannte Heumulchsaat), Druschgut (sogenannte Heudruschsaat) oder den Übertrag von bereits bewachsenem Boden.

Diesbezüglich ist das beiliegende Merkblatt „Gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut“ (Anlage 2) zu beachten.

Der Nachweis der gebietseigenen Herkunft ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

A.IV.8.9
Sollten insbesondere Abbrucharbeiten an Bauwerken außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres erforderlich werden, so ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachgutachter eine nochmalige Begutachtung des Bauwerks durchzuführen, um eine Schädigung einzelner Fledermäuse oder deren Fortpflanzungsstätten ausschließen zu können.

A.IV.8.10
Die im LBP genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind - mit Ausnahme der Maßnahmen-Nr. E1 (vgl. Zusage **A.V.1.1)** - im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten, spätestens jedoch in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Straßenbauvorhabens umzusetzen.

Die Neupflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artentsprechend zu ersetzen.

A.IV.8.11
Die Umsetzung der festgesetzten landschaftspflegerischen- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist von einem Fachbüro ökologisch zu begleiten. Diese hat eine Ausführungskontrolle der Maßnahmen durchzuführen und die Umsetzung zu dokumentieren.

Mit der Umsetzung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt eine Mehrfertigung der Auftragsbestätigung vorliegt. Zusammen mit der Auftragsbestätigung sind die Kontaktdaten der Person, welche die Baubegleitung vor Ort durchführt zu übermitteln.

A.IV.8.12
Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt von der Umweltbaubegleitung zu bestätigen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. in den Maßnahmenblättern genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (A.IV.8.2, A.IV.8.3 sowie A.IV.8.5 bis A.IV.8.10) vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch geeignete Dokumentation (z. B. Bericht einschließlich Bilddokumentation) nachzuweisen.

A.IV.8.13
Die ökologische Funktion der Kompensationsflächen ist durch geeignete Folgepflegemaßnahmen dauerhaft zu sichern.

A.IV.8.14
Sollten im Zuge der Bauarbeiten unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten, die sich nachteilig auf Natur und Landschaft auswirken können, ist unverzüglich die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt zu informieren.

A.IV.8.15
In Bezug auf die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde

- unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung - KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln; wegen der Vordrucke wird auf den Link zum Anwenderzugang „Vorhabenträger“ der LUBW: https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34 verwiesen. Der Vorhabenträger registriert sich für die Webanwendung und kann über seinen Zugang die Daten seiner Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten;

- nach Eingabe der Daten die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihm in der Anwendung angezeigt wird, zu übergeben.

Alternativ können die oben genannten Angaben von dem Vorhabenträger auch über eine EDV-Schnittstelle, z. B. aus dem Straßenkompensationsflächenkataster (Skoka), der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall sind die Daten unverzüglich nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde in einer für sie lesbaren Form zur Verfügung zu stellen.

A.IV.8.16
Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde (unbeschadet möglicher – weitergehender - Berichtspflichten nach A.IV.8.12) zum Ende eines jeden Jahres einen

Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen, soweit nicht vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der konkreten Maßnahme, des Baufortschritts oder aus sonstigen sachlichen Gründen ein abweichender Berichtszeitraum zugelassen wird. Der Bericht ist gleichzeitig der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – zu übermitteln. Das Recht der Planfeststellungsbehörde, vom Vorhabenträger aus begründetem Anlass auch außerhalb festgelegter Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Unterhaltungsmaßnahmen zu fordern, bleibt unberührt.

A.IV.9 Immissionsschutz

A.IV.9.1 Baulärm

A.IV.9.1.1
Während der Bauzeit hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) eingehalten wird.

A.IV.9.1.2
Während der Bauzeit hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

A.IV.9.1.3
Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist gegenüber den Anwohnern, der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen Immissionsschutzbehörde (dem Landratsamt Freudenstadt, Sachgebiet Gewerbeaufsicht) ein anerkannter Sachverständiger für Lärm- und Erschütterungsfragen (im Folgenden Immissionsschutzbeauftragter) für etwaige Beanstandungen oder Fragen des Lärmschutzes zu benennen

A.IV.9.1.4
Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit den Betreibern des Pflegeheims „Haus am Talbach“ Kontakt aufzunehmen und umfangreich über die Baumaßnahme, deren Bauablauf, die Dauer, die Bauverfahren und die zu erwartenden Immissionsbeeinträchtigungen zu informieren. Es ist ein Ansprechpartner für Lärm- und Erschütterungsfragen sowie dessen Erreichbarkeit zu benennen.

A.IV.9.1.5
Der Vorhabenträger hat die Anlieger über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Immissionsbeeinträchtigungen aus dem Baubetrieb vorab umfassend zu informieren. Dazu sind auch ein Ansprechpartner sowie dessen Erreichbarkeit zu benennen. Auf Verlangen erstreckt sich die Informationspflicht auf die zuständige Immissionsschutzbehörde und auf die Planfeststellungsbehörde.

A.IV.9.1.6
Es sind geräuscharme Bauverfahren und geräuscharme Baumaschinen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik zu verwenden. Der Vorhabenträger hat die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten.

Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, eine Abstimmung zur Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten in den Angebotsunterlagen darzulegen.

A.IV.9.1.7
Die Baustelleneinrichtung ist unter Einbeziehung des Immissionsschutzbeauftragten unter Lärmgesichtspunkten zu optimieren. Laute ortsfeste Baumaschinen sind so weit entfernt als möglich von schützenswerter Wohnbebauung aufzustellen oder alternativ, sofern möglich, durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baucontainer, mobile LS-Wände, etc.) akustisch wirksam abzuschirmen.

Soweit Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem Anwendungsbereich der 32. BImSchV unterliegen, ist diese zu beachten.

A.IV.9.1.8
Die Einwirkzeiten von lärm- und erschütterungsintensiven Baugeräten sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren. Dies gilt im Besonderen für Arbeiten im Nachtzeitraum (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen.

A.IV.9.1.9
Während der lärmintensiven Bauarbeiten (Arbeiten, bei denen mit Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm zu rechnen ist) sowie im Beschwerdefall sind die Lärmimmissionen aus dem Baubetrieb mittels messtechnischer Untersuchungen durch den Immissionsschutzbeauftragten unter Beachtung der Messverfahren nach der AVV Baulärm zu überwachen. Abweichend von der AVV Baulärm ist es dabei ausreichend, die Messung am Emissionsort bzw. an geeigneten Referenzpunkten durchzuführen

und auf Verlangen den Lärm an den jeweiligen Immissionsorten rechnerisch zu ermitteln.

Die ermittelten Beurteilungspegel sind zeitnah dem Landratsamt Freudenstadt, Sachgebiet Gewerbeaufsicht vorzulegen.

Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen den Betroffenen in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

A.IV.9.1.10
Gemäß A.IV.9.1.9. ermittelte Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind unter Einbeziehung des Immissionsschutzbeauftragten - soweit mit verhältnismäßigem Aufwand möglich - zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

A.IV.9.1.11
Bei nächtlichen Verbauarbeiten ist ein Vorbohren im Tagzeitraum während der Totalsperrung der Eisenbahnstrecke vorzunehmen.

A.IV.9.1.12
Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weiterer Maßnahmen zum bauzeitlichen Lärmschutz nach Vorliegen der Messergebnisse vor.

A.IV.9.2 <u>Erschütterungen</u>

A.IV.9.2.1
Während der Bauzeit ist die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ zu beachten.

A.IV.9.2.2
Es sind erschütterungsarme Bauverfahren und erschütterungsarme Baumaschinen nach dem Stand der Erschütterungsminderungstechnik zu verwenden. Der Vorhabenträger hat die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten.

A.IV.10 Arbeitsschutz

A.IV.10.1
Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

A.IV.10.2
Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist für die Ausführung des Bauvorhabens spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle entsprechend § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung an das Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft - Gewerbeaufsicht - zu übersenden.

A.IV.10.3
Für die auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen die erforderlichen Einrichtungen nach der Arbeitsstättenverordnung, deren Anhang sowie den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) bereitgestellt werden. In der nach § 3 Arbeitsstättenverordnung durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung sind der Bedarf sowie die erforderliche Ausstattung der Sozial- und Sanitäranlagen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren.

A.IV.11 Landwirtschaft

A.IV.11.1
Es ist sicherzustellen, dass die weiterhin zu nutzenden landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeit so erschlossen sind, dass sie mit entsprechenden landwirtschaftlichen Geräten bewirtschaftet werden können. Auch für vorübergehende Inanspruchnahmen sind die Betroffenen entsprechend der geltenden Regelungen angemessen zu entschädigen.

A.IV.11.2
Die jeweiligen Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke sind vor dem 15. Mai des Ausführungsjahres über den Umfang und den Zeitpunkt der Grundstückinanspruchnahme zu informieren. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist mit den jeweiligen Bewirtschaftern abzustimmen.

A.IV.12 Vorbehalte

Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleibt vorbehalten.

V. Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Nebenbestimmung oder Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Der Vorhabenträger hat insbesondere auch Folgendes zugesagt:

A.V.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.V.1.1
Die Ersatzpflanzung standortgerechter Gebüsche (Maßnahmen-Nr. E1) von ca. 60 m² für das entfallende Brombeergestrüpp zur Schaffung von Brut- und Nahrungshabitaten für die Goldammer wird spätestens im Oktober 2023 durchgeführt.

A.V.1.2
Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Bepflanzungen entlang der Verkehrswege werden außerhalb der erforderlichen Sichtfelder vorgenommen, um die notwendige Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

A.V.2 Barrierefreiheit

Die Querungsstelle südlich des Überführungsbauwerks wird gemäß DIN 18040-3 mit einem Bordstein mit einer Anschlaghöhe von 3 cm hergestellt.

A.V.3 Bodenschutz und Abfall

A.V.3.1
Der Vorhabenträger übersendet der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt - Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – eine Darstellung der entsiegelten Bereiche (ca. 625 m²) in Form eines Shapefiles zur Eintragung in das dortige Kataster.

A.V.3.2
Die Hinweise Nr. 3 bis 8 (Gewerbeabfallverordnung) der unteren Abfallrechtsbehörde des Landratsamts Freudenstadt - Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – aus der Stellungnahme vom 07.11.2022 werden vollumfänglich berücksichtigt.

A.V.4 Geologie

Die Baumaßnahmen an Anlagen der Deutschen Bahn AG (insb. Brückenbauwerk) werden ingeneurgeologisch betreut. Bei den Straßenarbeiten wird ein Geologe im Bedarfsfall hinzugezogen.

A.V.5 Landwirtschaft

Sofern nach einer einfachen maschinellen Bodenlockerung weiterhin deutliche Ertragsminderungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen festzustellen sind, werden Meliorationsmaßnahmen, die der Bewirtschafter unter vorheriger Abstimmung mit dem Vorhabenträger durchführt, vom Vorhabenträger jährlich mit einem Ausgleich für entgangene Ernten entschädigt.

A.V.6 Leitungsträger

A.V.6.1
Im Falle einer erforderlichen Umverlegung, Tieferlegung oder Baufeldfreimachung von Telekommunikationsleitungen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird diese drei Monate vor Baubeginn per E-Mail an Mitverlegung.trf-sw@vodafone.com beauftragt.

A.V.6.2
Aufgrund der Baumaßnahme freigelegte Leitungen werden während der Bauzeit vor Beschädigungen geschütz bzw. gesichert, nicht überbaut und vorhandene Üebrdeckungen nicht verringert.

A.V.6.3
Die Kabelschutzrohranweisungen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird beachtet.

A.V.7 Eisenbahnüberführung der DB

Sofern nicht bereits geschehen, wird ein vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannter Gutachter zur Beurteilung der Standsicherheit des geplanten Bauwerkes hinzugezogen, um den Einfluss der Eisenbahnlasten auf dieses Bauwerk zu überprüfen.

VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben. Die Behandlung der Einwendungen und der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wird im begründenden Teil (insb. in den Abschnitten B.XIV. bis B.XVII.) dargestellt.

VII. Gebührenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen im Sinne von § 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) können durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden.

B. Begründender Teil

B.I. Vorhaben und Verfahrensablauf

B.I.1 Erläuterung des Vorhabens

Das Planfeststellungsverfahren sieht als Maßnahme den Neubau der Eisenbahnüberführung südlich Eutingen im Gäu bei km 60.076 der Bahnstrecke 4860 (Stuttgart – Horb) sowie die Absenkung der darunter geführten Kreisstraße K 4709 zur Erreichung

der notwendigen Durchfahrtshöhe und den Ausbau der Kreisstraße auf ca. 330 m sowie die Neuanlage eines Geh- und Radwegs vor.

B.I.1.1 Ausgangslage

Der Landkreis Freudenstadt bildet zusammen mit dem Landkreis Calw, dem Enzkreis sowie dem Stadtkreis Pforzheim die Region Nordschwarzwald. Das Vorhaben befindet sich im südlichen Anschluss an den Ortsrand von Eutingen im Gäu im Naturraum Heckengäu. Die Gemeinde Eutingen im Gäu ist der Randzone des Verdichtungsraums Stuttgart zugeordnet und in der Regionalplanung als Kleinzentrum ausgewiesen.

Die Vorhabenfläche wird zunächst von Friedhofsflächen und einer Sportanlage geprägt; nach Süden hin schließen sich Acker- und Wiesenflächen bis zu der auf einem Damm verlaufenden Gäubahnlinie zwischen Herrenberg und Horb am Neckar an. Südlich der zu erneuernden Bahnüberführung wird das Gebiet von großräumigen landwirtschaftlichen Flächen bestimmt, auf denen vorherrschend intensive Ackernutzung betrieben wird.

Das Vorhaben befindet sich zum überwiegenden Teil am Rand des Wasserschutzgebiets „Talmühlequelle“ (WSG-Nr.Amt 237.216, ZV Gäu-Wässerversorgung) in der Wasserschutzzone III und IIIA. Im Bereich des Vorhabens fällt das Gelände von Süden (464 m über NHN) nach Norden (446 m über NHN) zur Talmulde des weiter nördlich gelegenen Talbachs ab. Südlich der Bahnüberführung schneiden die Kreisstraße und einmündende Wirtschaftswege in das nach Süden ansteigende Gelände ein mit teils steilen Straßen- und Wegböschungen, die teils Erosionsstellen (Abrutschungen) aufweisen.

Die bestehende Kreisstraße K 4709 zwischen der Gemeinde Eutingen im Gäu und dem Horber Teilort Mühlen am Neckar kreuzt die Eisenbahnstrecke 4860 von Stuttgart nach Horb am Neckar in Bahn-km 60,070 bzw. Straßen-km 3,008. Im Bestand weist die Kreisstraße eine Fahrbahnbreite von 4,50 m bis 5,00 m auf. Der Fahrbahnbelag ist uneben und schadhaft. Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen sind unzureichend. In einzelnen Abschnitten läuft das Oberflächenwasser am Fahrbahnrand entlang. Auf der K 4709 besteht eine Tonnagebeschränkung von 7,5 t, auch weil der Abstieg ins Neckartal auf Gemarkung Mühlen nicht ausgebaut, steil und durch Serpentinen gekennzeichnet ist. Die Schwerverkehrsmenge liegt dadurch unter 150 Kfz pro 24 Stunden.

Für Fußgänger und Radfahrer sind bisher keine eigenen Verkehrsflächen vorhanden. Im Planungsbereich verläuft der Alltagsradweg Horb-Herrenberg des RadNETZ-BW auf der unübersichtlichen Fahrbahn der K 4709. Die Strecke verläuft von Eutingen auf der Fahrbahn der Kreisstraße K 4709 und biegt südlich der Eisenbahnüberführung nach links auf den bestehenden, bahnparallelen Wirtschaftsweg in östliche Richtung ab. Neben dem Radverkehr auf dem Landesradweg ist die Querungsmöglichkeit unter der Bahnlinie auch für den örtlichen Fußgänger- und Radverkehr in den Naherholungsraum südlich der Bahnlinie bedeutsam.

Die in den Jahren 1887/1896 erbaute Eisenbahnüberführung (Bauwerks-Nr.7518588) befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Gelegentlich liegt Schotter aus dem Bauwerk auf der Fahrbahn. Zudem entsprechend die Rettungswege in ihrer Breite nicht den aktuell gültigen Richtlinien. Die letzte Begutachtung hat ergeben, dass eine Restnutzungsdauer für das 1. Teilbauwerk noch bis 2028 und für das 2. Teilbauwerk noch bis 2031 besteht. Das bestehende Bauwerk hat einen Überbau aus zwei getrennten Stahlträgerrosten mit direkter Schienenauflagerung sowie Widerlager aus bewehrten Schwergewichtswänden aus Beton. Die derzeitige Brückenbreite beträgt ca. 9 m, die lichte Höhe ca. 4,30 m und die lichte Weite 6,20 m bei einer Durchfahrtsbreite von 5,35 m.

B.I.1.2 Zielsetzung

Wesentliche Zielsetzung der Planung ist es, die Befahrbarkeit und die Sichtverhältnisse im Sinne der Verkehrssicherheit im auszubauenden Bereich für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern. Durch die Verbreiterung der Fahrbahn und die Erhöhung der Radien in den Kurven vor der Bahnüberführung soll der Begegnungsverkehr künftig deutlich erleichtert werden. Darüber hinaus hat die Tieferlegung der Kreisstraße K 4709 unter dem Brückenbauwerk zum Ziel, die Anprallgefahr an das Bauwerk durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zu verringern. Künftig reicht die geplante Innenrandaufweitung in der Kurve mit R = 50 für einen Begegnungsverkehr Lkw/Lkw aus. In der Kurve mit R = 17,5 m direkt am Brückenbauwerk ist mit der Innenrandaufweitung ein Begegnungsverkehr Lkw/Pkw möglich. Ein größerer Kurvenradius ließe sich nur bei einer anderen Linienführung verwirklichen. Eine solche Variante wurde zwar dargestellt, aber wegen der zusätzlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht weiterverfolgt. Eine wesentliche Veränderung der Verkehrsmengen auf der K 4709 wird durch den geplanten Ausbau nicht erwartet, solange der Neckartalabstieg nicht ausgebaut ist. Ein solcher Ausbau ist nicht geplant.

Wegen der unübersichtlichen Verhältnisse vor der 90°-Kurve und dem sehr schmalen Straßenquerschnitt in der Unterführung ohne seitliche Bankette fühlen sich die Radfahrer trotz der geringen Verkehrsmenge unsicher. Wegen der ungenügenden Ausweichmöglichkeit für Fußgänger in der Unterführung benutzen auch diese die Unterführung unter der Bahnlinie nur mit einem unguten Gefühl. Mit dem Ausbau werden die Fußgänger und Radfahrer auf einem Geh- und Radweg unter der Bahnüberführung hindurchgeführt und können auf der Südseite mit ausreichender Sicht auf den weiteren Verlauf der Kreisstraße diese über eine Bordsteinabsenkung queren oder in westlicher Richtung auf dem Geh- und Radweg zum nachgeordneten Wegenetz weitergehen. Die besseren Sichtverhältnisse werden auch für Nutzer des Alltagsradweges im RadNETZ-BW vorteilhaft sein. Durch die Verbesserung kann mit einer Zunahme des örtlichen Geh- und Radverkehrs gerechnet werden.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße soll auch die Eisenbahnüberführung über die Kreisstraße K 4709 erneuert werden. Die Erneuerung ist aus Sicherheitsgründen für den Bahnverkehr zwingend geboten. Die Überführung befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Daher soll sie nun nach Maßgabe des geltenden Stands der Technik hergestellt werden.

Mit dem Vorhaben wird zudem beabsichtigt, die Entwässerung der Fahrbahn zu verbessern, indem das Straßenoberflächenwasser künftig über aufgeweitete Straßengräben bzw. -mulden und einen neuen Sammelkanal abließen kann. Der geplante Einbau eines Kontrollschachtes mit Havarieschieber unmittelbar vor der Einleitungsstelle in den bestehenden Graben vor dem Eutinger Talbach ermöglicht es, die Regenwasserleitung z. B. im Brandfall oder bei Ölunfällen zu verschließen.

B.I.1.3 Geplanter Zustand

Die geplante Baumaßnahme beginnt 140 m südlich der Eisenbahnüberführung und endet am Ortseingang der Gemeinde Eutingen im Gäu in Höhe des Friedhofs. Für den Anschluss an den Bestand wird die Kreisstraße K 4709 auf einer Länge von 330 m ausgebaut. Die Fahrbahnbreite der Kreisstraße soll entsprechend den Regelungen im Einführungserlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg zur Richtlinie für die Anlage von Landesstraßen (RAL) vom 30.12.2014 auf 6,00 erhöht werden. Im Bereich unter der Eisenbahnüberführung ist eine Fahrbahnbreite von 6,50 m vorgesehen. Die geplante Bankettbreite beträgt 1,50 m. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, werden die Radien der engen Kurven vor und an der Eisenbahnüberführung auf R = 50 m bzw. R 0 17,5 m erhöht. In Verbindung mit den Innenrandaufweitungen verbessert sich die Befahrbarkeit im Vergleich zum Bestand deutlich. Um die

nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) notwendige lichte Höhe von mindestens 4,50 m zwischen Kreisstraße und Brückenbauwerk zu erlangen, wird die Kreisstraße am Kreuzungspunkt um rund 0,90 m abgesenkt. Die K 4709 verläuft durch die Gradientenabsenkung überwiegend in Einschnittslage.

Auf der westlichen Seite der Kreisstraße dient die geplante Neuanlage eines parallel zur Kreisstraße verlaufenden Geh- und Radwegs als Lückenschluss im Alltagsradnetz des Landes (RadNETZ-BW). Dazu ist es erforderlich, die Linienführung der Kreisstraße K 4709 geringfügig anzupassen, indem die Trasse südlich vor der Querung der Bahnlinie um rund 5,00 m nach Süden abgerückt wird. Der geplante Geh- und Radweg beginnt südlich der Eisenbahnüberführung an der Einmündung eines bahnparallelen Hauptwirtschaftsweges in die K 4709 bei Bau-km 0+066 und verläuft am nördlichen Fahrbahnrand bis zu den neu angelegten Parkplätzen des Sportgeländes der Gemeinde Eutingen i. G. (Bau-km 0+290).

Der Geh- und Radweg erhält überwiegend eine Breite von 2,50 m. Zwischen Bau-km 0+190 und Bau-km 0+285 wird der Weg mit einer Breite von 3,00 m hergestellt und kann auch als Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken genutzt werden. Links der Bahn wird der Geh- und Radweg mit einem 0,50 m breiten Bankett und einem 1,75 m Grünstreifen als Abgrenzung zur Fahrbahn versehen, während er rechts der Bahn mit einem beidseitigen Bankett von 0,50 m weiter abseits der Fahrbahn verläuft. An der Querungsstelle des Geh- und Radwegs über die Kreisstraße in der 90° Kurve südlich der Eisenbahnüberführung erhalten die Fahrbahnränder einen Bordsteinabsatz von 3 cm. Der Geh- und Radweg wird anschließend noch ein kurzes Stück am nördlichen Fahrbahnrand des bahnparallelen Weges entlanggeführt, um eine senkrechte Querung der Kreisstraße zu ermöglichen.

Im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung wird die bestehende Eisenbahnüberführung in Bahn-km 60,070 zurückgebaut und durch ein neues Brückenbauwerk ersetzt. Die neue Eisenbahnüberführung kreuzt die Kreisstraße in einem Winkel von ca. 100 gon bei Bahn-km 60,076. Die Eisenbahnüberführung wird außerhalb des Bahnbereichs nördlich des bestehenden Bauwerks in einer Baugrube auf der Fläche der bestehenden Kreisstraße hergestellt und soll in einer ca. 14-tägigen Totalsperrung des Zugverkehrs eingeschoben werden. Die Planung beinhaltet eine zweigleisige Eisenbahnüberführung mit Schotteroberbau als flach gegründeter, schlaff bewehrter Stahlbetonhalbrahmen. Die Halbrahmenkonstruktion gewährleistet, dass die Entwässerung des südlichen Hangs mittels Kanal unter der Brücke zwischen den Fundamentplatten hindurch geleitet werden kann. Zur besseren Abwicklung des Verkehrs und zur

Herstellung von regelkonformen Geländerabständen einschließlich der regelkonformen Anordnung von Dienst- bzw. Rettungswegen wird die Brücke verbreitert. Die lichte Weite zwischen den Geländern beträgt in der Planung ca. 10,90 m. Darüber hinaus wird im Zuge der Erneuerung die Überführung um ca. 5,35 m entlang des Bahndamms nach Westen verrückt, um das östliche Widerlager von den vorhandenen Oberleitungsmasten abzurücken. Zudem wird der Durchlass der Kreisstraße (einschließlich des geplanten Fuß- und Radwegs) von ca. 5,30 m im Bestand auf eine lichte Weite von 10,00 m erhöht. Damit entsteht eine neue Durchfahrtsbreite für Kfz von 6,50 m.

Die von der Kreisstraße abzweigenden drei asphaltierten Wirtschaftswege bleiben erhalten. Jedoch haben die Änderung des Kreuzungskilometers, der lichten Weite sowie der lichten Höhe der Eisenbahnüberführung Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz zur Folge. Zwei der Wirtschaftswege müssen insbesondere in der Höhenlage auf folgender Länge angepasst werden:

- Wirtschaftsweg links der Bahn von der Einmündung in die Kreisstraße K 4709 bei Bau-km 0+124 auf einer Länge von 70 m in Richtung Osten parallel der Bahn; die Längsneigung erhöht sich von 5,0 % auf 6,3 %,
- Wirtschaftsweg „Mettweg“ links der Bahn von der Einmündung in die Kreisstraße K 4709 bei Bau-km 0+124 auf einer Länge von 110 m in Richtung Süden im rechten Winkel zur Bahnstrecke; die Längsneigung erhöht sich von 10 % auf 13 %.

Ein weiterer Wirtschaftsweg links der Bahn von der Einmündung in die Kreisstraße K 4709 bei Bau-km 0+066 in Richtung Westen parallel zur Bahn erfährt auf einer Länge von 60 m Anpassungen.
Am Ende des südlichen Wirtschaftswegs „Mettweg“ erfolgt der Neubau kleiner Zufahrten zur Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen. Ebenfalls in der Höhe angepasst und wiederhergestellt werden die bei Bau-km 0+205, Bau-km 0+245, Bau-km 0+265, Bau-km 0+295 und Bau-km 0+312 in die K 4709 einmündenden (Grundstücks-)Zufahrten rechts der Bahn. Im Rahmen des Straßenausbaus und der Anpassung der Wirtschaftswege werden die vorhandenen Böschungen längs der Verkehrswege etwas abgeflacht.

Die Entwässerung der Kreisstraße und der Wirtschaftswege erfolgt wie bisher über parallel dazu verlaufende beidseitige Straßengräben, Entwässerungsmulden und Kanäle, die im Rahmen der Planung teilweise aufgeweitet werden. In der 90°-Kurve südlich vor dem Bauwerk werden die Wassergräben an den Wegen an einen neuen Sammelkanal angeschlossen. In der Fahrspurmitte wird dieser Sammelkanal mit DN 700

mm bis Bau-km 0+332,50 geführt und in den bestehenden Wassergraben am westlichen Straßenrand der K 4709 ausgeleitet. Die Planung sieht vor auch diesen Graben aufzuweiten, zu vertiefen und an Sohle und Böschung mit Pflaster zu befestigen, um den Abfluss von der Straße und dem ca. 34,36 ha großen Einzugsgebiet südlich der Bahnlinie abführen zu können. Der bestehende Wassergraben führt das Oberflächenwasser weiter bis zum Talbach. Am Grabenende an der nördlichen Zufahrt des Sportgeländes bei Bau-km 0+410 wird ein Ortbetonschacht mit zwei Absperrschiebern DN 600 mm eingebaut, um bei einem Unfall mit auslaufenden Leichtflüssigkeiten einen Abfluss in den Talbach verhindern zu können. Die Planung umfasst ferner die Anlage von landschaftspflegerischen Maßnahmen. Diese werden in den Maßnahmenblättern auf Grundlage des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag näher beschrieben.

Durch die Baumaßnahme ist eine Telekommunikationsleitung der Vodafone GmbH betroffen, welche voraussichtlich tiefer gelegt werden muss.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere auf den Erläuterungsbericht und den Lageplan, verwiesen.

B.I.1.4 Kosten/Kostenträger

Die voraussichtlichen Gesamtbruttokosten der Baumaßnahme wurden mit rund 7.386.326,78 € ermittelt. Der Landkreis Freudenstadt ist am Ausbau der Kreisstraße, die DB Netz AG am Überführungsbauwerk der Bahn über die Kreisstraße beteiligt. Die Beteiligten haben über Art, Umfang und Durchführung der Baumaßnahme sowie über die Aufteilung der Kosten eine Eisenbahnkreuzungsvereinbarung gemäß § 5 EKrG geschlossen.

B.I.2 Verfahrensablauf

B.I.2.1 Screening

Mit Schreiben vom 04.05.2020, eingegangen am 06.05.2020, übersandte die zuständige Straßenbaubehörde – Landratsamt Freudenstadt, Straßenbauamt – einen Antrag samt Unterlagen auf Feststellung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht (sog. „Screening“).

Nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls kam die Planfeststellungsbehörde in ihrer Entscheidung vom 16.11.2020 zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht (vgl. Abschnitt B.III.).

Die Entscheidung wurde am 24.11.2020 öffentlich ausgehängt und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

B.I.2.2 Offenlage

Der Landkreis Freudenstadt beantragte sodann mit Schreiben vom 29. 04.2021 unter Vorlage der Planunterlagen die straßenrechtliche Feststellung des Plans für die K 4709 Erneuerung der Eisenbahnüberführung südlich Eutingen bei km 60.076 der Bahnstrecke 4860 (Stuttgart – Horb) in Eutingen im Gäu. Das Planfeststellungsverfahren wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde am 21.09.2021 eingeleitet. Die amtliche Bekanntmachung, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 05.10.2021 bis einschließlich 04.11.2021 während der gesamten Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme im Bauamt des Rathauses Eutingen ausliegen, erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu vom 24.09.2021. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 18.11.2021 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe oder im Rathaus der Gemeinde Eutingen im Gäu erhoben bzw. eingereicht werden können und dass später eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind. Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Gemeinde Eutingen im Gäu schriftlich über die Auslegung der Planunterlagen informiert.

Die Planunterlagen lagen im Zeitraum vom 05.10.2021 bis zum 04.11.2021 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Eutingen im Gäu aus.

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), den Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie den sonstigen regelmäßig Beteiligten (z. B. Leitungsträger) wurden die Planunterlagen zudem gesondert zur Stellungnahme zugeleitet. Unter Fristsetzung bis zum 18.11.2021 bat die Planfeststellungsbehörde um Stellungnahme beziehungsweise gab die Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

B.I.2.3 Änderungen in der Planung

Aufgrund der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Abfallbehörde des Landratsamts Freudenstadt vom 15.11.2021 hat der Vorhabenträger die Planung geändert. Er hat unter anderem die Entwässerungsanlagen angepasst, das geforderte Abfallverwertungskonzept vorgelegt und die Planunterlagen um ein straßenbaubezogenes Baugrundgutachten ergänzt. Zunächst wurde auch eine CEF-Maßnahme zum Schutz der Goldammer in das Maßnahmenkonzept aufgenommen. Zugleich hat der Vorhabenträger auf Grundlage der Stellungnahme der Gemeinde Eutingen im Gäu vom 10.11.2021 Änderungen an den landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen und einen Ersatzweg als Zuwegung für den landwirtschaftlichen Verkehr in die Planung aufgenommen. Die neu betroffenen Flurstücke der Gemeinde Eutingen im Gäu wurden in das Grunderwerbsverzeichnis aufgenommen.

Den durch die Änderung erstmals oder stärker in ihren Belangen bzw. in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belangen, Infrastrukturunternehmen und sonstigen Beteiligten wurden die Änderungen mit Schreiben vom 24.10.2022 mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen oder Einwendungen gegen diese zu erheben. Anschließend hat sich der Vorhabenträger erneut mit den vorgebachten Äußerungen auseinandergesetzt.

B.I.2.4 Erörterungstermin

Die im Rahmen der Auslegung des Plans sowie der änderungsbedingten Nachanhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wurden am 13.12.2022 im Campus Forum in Freudenstadt erörtert. Der Erörterungstermin war zuvor am 18.11.2022 bzw. am 25.11.2022 (Datumsberichtigung Anmeldefrist) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu ortsüblich bekannt gemacht worden. Außerdem wurden der Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden und Verbände sowie sonstige am Verfahren beteiligte Stellen von der Anhörungsbehörde mit E-Mail vom 10.11.2022 von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Am 21.11.2022 erfolgte die Mitteilung über eine Datumsberichtigung in der Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin wurde stenographisch protokolliert. Das Protokoll liegt der Verfahrensakte der Planfeststellungsbehörde bei.

Wegen weiterer Einzelheiten des Verfahrensablaufs – auch bezüglich der durchgeführten Nachanhörung – wird ergänzend auf die Verfahrensakten der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

B.II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Für den Bau und die Änderung von Straßen, die keine Landesstraßen sind und für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (vgl. B.III), kann gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Der Landkreis Freudenstadt hat als Straßenbaulastträger die Planfeststellung des beabsichtigten Ausbaus der Kreisstraße 4709 beantragt. Da der Vorhabenträger aufgrund der mit einer Planfeststellung verbundenen Rechtssicherheit (vgl. insbesondere § 75 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) ein rechtliches Interesse an der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens hat, war dem Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entsprechen.

Zu den Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 StrG gehören nach § 3 Abs. 3 StrG jeweils auch die Gehwege und Radwege mit eigenem Straßenkörper, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen.

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG umfasst die Planfeststellung auch die Feststellung der Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu zählt insbesondere auch die vorliegend erforderliche Anpassung von Straßen und Wegen im Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich sowie die aufgrund des Straßenausbaus notwendige Neuherstellung des Brückenbauwerks im Bereich der Bahnunterführung.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren folgt aus § 37 Abs. 8 Satz 1 StrG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG. Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften (vgl. §§ 37 StrG, 72 ff. LVwVfG) durchgeführt. Dies gilt insbesondere auch, soweit es nach der Offenlage des Plans noch zu einzelnen Änderungen des Plans gekommen ist (vgl. B.I.2.3). Die durch die Planänderung in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sowie die Gemeinde Eutingen im Gäu als Grundstücksbetroffene wurden hierzu nochmals im Sinne von § 73 Abs. 8 Satz 1 LVwVfG angehört.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 S. 2 LVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen entbehrlich (vgl. § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG).

Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers, die von diesem Grundsatz gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ausgenommen ist, war für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich (hierzu B.XI.1).

B.III. Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens, in der die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin 04.05.2020, eingegangen am 06.05.2020, hat die Planfeststellungsbehörde mit Entscheidung vom 16.11.2020 festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Änderungsvorhaben unterliegt nach § 7 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 14.8 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der allgemeinen Vorprüfung. Obwohl für den Ausbau der Kreisstraße auf einer Länge von rund 330 m gemäß § 7 Abs. 3 UVwG i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 1.4.3 der Anlage 1 zum UVwG eine standortbezogene Vorprüfung ausreichend wäre, begründet die Erneuerung der Eisenbahnüberführung als notwendige Folgemaßnahme die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung. Denn im Gegensatz zu § 75 Abs. 1 VwVfG differenzieren weder das UVwG noch das UVPG zwischen den Begriffen Vorhaben und notwendiger Folgemaßnahme. Daher ist es sachgerecht für die Vorprüfung von einem einheitlichen Vorhabenbegriff auszugehen und die Kriterien für die Vorprüfung

ungeachtet der jeweiligen fachplanerischen Einordnung unter Berücksichtigung der notwendigen Folgemaßnahme zu bestimmen. Eine solche Betrachtungsweise wird auch der Zielrichtung des UVPGs gerecht, Umweltauswirkungen frühzeitig und umfassend zu erfassen. Eine Vorprüfungspflicht ist demnach auch dann gegeben, wenn diese erst durch die notwenige Folgemaßnahme ausgelöst wird.

In den vorgelegten Unterlagen (Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, Entwürfe der Planunterlagen mit den umweltfachlichen Untersuchungen) sind die Auswirkungen auf die Umwelt ausreichend dargestellt und geben das vorhersehbare Maß an Umweltauswirkungen korrekt wieder. Aus den Unterlagen ergab sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass das geplante Vorhaben zwar mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist, diese jedoch insbesondere im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung und aufgrund der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidunds- und Minimierungsmaßnahmen im Ergebnis nicht als erheblich einzustufen sind. Maßgeblich für diese Einschätzung war unter anderem, dass der Ausbau der Kreisstraße auf einer verhältnismäßig geringen Streckenlänge und - mit Ausnahme des zusätzlichen Geh- und Radweges - im Wesentlichen im Bestand erfolgt. Es werden somit ca. 68 % bereits versiegelte und anthropogen überprägte Böden beansprucht, die für den Bodenschutz von geringer oder keiner Bedeutung sind. Hierdurch sowie durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, ist das Gebiet hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds bereits vorbelastet. Das Vorhaben tangiert weder geplante noch rechtskräftig ausgewiesene Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale. Auch befindet sich im durch das Vorhaben beeinflussten Bereich kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet. Zwar befindet sich das Vorhaben in der Zone III bzw. IIIA des Wasserschutzgebiets „Talmühlequelle“, aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie der geplanten Anpassungen der Entwässerungseinrichtungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grund- oder Oberflächengewässer zu befürchten. Darüber hinaus muss zwar eine ca. 158 m² große Teilfläche eines nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 Naturschutzgesetz (NatSchG) besonders geschützter Biotope (Wildobst-Feldhecke) im Zuge der Baumaßnahme entfernt werden. Dieser Eingriff wird jedoch durch Pflanzung einer neuen Feldhecke auf ca. 200 m² in unmittelbarer Nähe des Eingriffsorts (Maßnahme Nr. 20 des LBP) in absehbarer Zeit wieder ausgeglichen und ist daher unter Bilanzierung aller Belange als nicht übermäßig hoch zu bewerten. Ferner sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Vergrämungsmaßnahmen im Bereich der Bahnböschungen zum Schutz frei- und bodenbrütender Vögel vorgesehen. Zudem ist

von einer nennenswerten Zunahme des Verkehrs durch den Straßenausbau nicht auszugehen.

Wegen den Einzelheiten wird auf die Screening-Entscheidung vom 16.11.2020 verwiesen. Die dieser Feststellung zugrundeliegende Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat nach wie vor Bestand. Dies gilt um so mehr, als zum Beispiel durch den geplanten Einbau eines Havarieschiebers vor Einleitung des Oberflächenwassers in den Talbach Umweltbelange gestärkt werden konnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gleichbedeutend damit ist, dass durch das Vorhaben betroffene Umweltbelange nicht geprüft werden. Unabhängig davon, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird oder nicht, sind im Rahmen der Planfeststellung die inhaltlichen fachgesetzlichen Bestimmungen zu beachten (siehe hierzu Abschnitt B.IX, B.X, B.XI).

B.IV. Planrechtfertigung

Die für das Vorhaben erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben, da die Ziele der vorgelegten Planung mit den Zielen des Fachplanungsrechts konform sind und die Planung konrekt erforderlich ist, um diese Ziele zu erreichen.

Die Planrechtfertigung ist ein unbeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung sowie eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist als erfüllt anzusehen, wenn das Vorhaben den fachplanerischen Zielen entspricht (fachplanerische Zielkonformität) und für das Vorhaben, gemessen an den allgemeinen Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts (hier StrG BW) einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen im Sinne einer fachplanerischen Zielkonformität ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 12.07.2017, 9 B 49.16 mit weiteren Nachweisen).

Im Rahmen der Planrechtfertigung ist damit zu prüfen, ob
- die seitens des Vorhabenträgers verfolgten Ziele grundsätzlich von den Zielvorgaben des jeweiligen Fachplanungsgesetzes gedeckt sind,
- unter dem Blickwinkel des (abstrakten) Ziels im konkreten Fall ein

Handlungsbedarf besteht und

- die dem jeweiligen Ziel zugeordneten Maßnahmen im konkreten Fall überhaupt zur Erreichung des gesteckten Ziels geeignet sind (Geeignetheit).

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 StrG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Zum Straßenbau gehört nicht nur der Neubau von Straßen, sondern auch der Ausbau, also etwa Begradigungen von Kurven, Beseitigungen von Fahrbahnwölbungen oder sonstige Vermesserungen. Auch Fahrbahnverbreiterungen oder die Schaffung von Rad- und Gehwegen gehören dazu (vgl. Schumacher, Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 9 Rn. 8, 2. Auflage 2017).

Die unter Abschnitt B.I.1.2 beschriebenen Zielsetzungen des Vorhabens stimmen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit diesen fachplanerischen Zielsetzungen überein. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit stellt ein legitimes Ziel des Straßengesetzes Baden-Württemberg dar. Wie unter B.I.1.2 geschildert, kommt es aufgrund der geringen Fahrbahnbreite und der engen Kurven vor dem Brückenbauwerk immer wieder zu Gefährdungen im Begegnungsverkehr. Dies gilt umso mehr, als die Kreisstraße auch land- und forstwirtschaftlichem Verkehr genutzt wird. Durch das unzureichend dimensionierte Brückenbauwerk und die enge unübersichtliche Kurvenführung in diesem Bereich besteht ein weiteres erhebliches Gefährdungspotenzial (Anprallgefahr). Aus dem Brückenbauwerk tritt gelegentlich Schotter aus.

Völlig unzureichend ist die derzeitige Situation auch im Hinblick auf den Fußgänger- und Radverkehr, da ein separater Geh- und Radweg nicht existiert und das dadurch erforderliche Benutzen der ohnehin schmalen und unübersichtlichen Fahrbahn durch Fußgänger und Radfahrer ein auf Dauer nicht hinnehmbares Gefahrenpotenzial darstellt. Eine Trennung der Verkehrsarten ist aus Sicherheitsgründen geboten. Dem Radweg kommt als Lückenschlusselement im Sinne der RadNETZ BW-Ziele als Angebotsplanung nicht zuletzt auch eine Verkehrslenkungsfunktion zu, da durch eine durchgängige Radverkehrsinfrastruktur eine wesentliche Voraussetzung für die Zunahme der Radnutzung geschaffen wird.

Darüber hinaus wird die Entwässerung der Fahrbahn durch die Aufweitung der Rohrdurchmesser und die Sanierung der Straßengräben bzw. -mulden verbessert. Gewässerschäden z. B. bei Ölunfällen oder im Brandfall können durch den geplanten Einbau eines Kontrollschachtes mit Havarieschieber unmittelbar vor der Einleitungsstelle in den bestehenden Graben vor dem Eutinger Talbach vermindert werden. Insgesamt wird durch die Planung als Nebenzweck auch die Sicherheit des Wasserschutzgebiets „Talmühlequelle“ verbessert.

Das geplante Ausbauvorhaben ist geeignet, die aufgezeigten Missstände zu beheben und daher auch vernünftigerweise geboten. Ein Bedarf für den konkret gewählten Ausbaustandard (vgl. B.VII.) sowie die Erneuerung der Eisenbahnüberführung und den Neubau des Geh- und Radweges konnte nachgewiesen werden.

Der Realisierung des geplanten Vorhabens entgegenstehende unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse und insbesondere der Finanzierung engegenstehende Anhaltspunkte sind nicht erkennbar. Die Planfeststellungsbehörde hat danach keine Zweifel daran, dass die Verwirklichung des Vorhabens beabsichtigt und objektiv realisierungsfähig ist.

B.V. Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme ist als solche grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme betragen brutto 7.386.326,78 €. Für die Durchführung der Maßnahme und die Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten wurde zwischen den Beteiligten DB Netz AG sowie dem Landkreis Freudenstadt am 09.02.2023 eine Kreuzungsvereinbarung gemäß § 5 EBKrG abgeschlossen.

B.VI. Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung

Das Vorhaben steht als Ausbau im Bestand im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, der Regionalplanung sowie der Bauleitplanung. Dementsprechend wurden weder von der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe noch vom Regionalverband Nordschwarzwald Bedenken zu dem Vorhaben geäußert. Insbesondere stehen dem Vorhaben keine Ziele des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) entgegen. Die Maßnahme liegt in einem

regionalen Grünzug (Plansatz 3.2.1) und in einem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz (Plansatz 3.3.1) des Regionalplans „2015 Nordschwarzwald“, ist jedoch mit den dort genannten Zielen und Grundsätzen vereinbar, da es sich bei der Planung im Wesentlichen um die Sanierung einer Straße im Bestand handelt. Durch die geringe Änderung der Linienführung, den Ausbau der Straße und die Neuerrichtung der Eisenbahnüberführung entsteht zwar ein größerer Flächenbedarf, dieser ist aber relativ geringfügig und auf das notwendige Maß begrenzt. Nicht mehr benötigte Teilflächen der Straße (ca. 625 m²) werden zurückgebaut und rekultiviert (vgl. Maßnahmen-Nr. A0 in Unterlage 9.2a). Es sind auch keine Auswirkungen auf das vorhandene Straßennetz zu erwarten bzw. es erfolgt eine Verbesserung regionaler Infrastrukturen. Eine Zunahme der Verkehrsmenge ist nicht zu erwarten. Wie bereits festgestellt, ist die Maßnahme erforderlich, um die für alle Verkehrsteilnehmer deutlich zu verbessern. Darüber hinaus kommt es gemäß der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.2) trotz der Erhöhung der lichten Weite der Brücke und der geringfügigen Lageverschiebung in westlicher Richtung für die angrenzende Bebauung zu Pegelverbesserungen. Für den Umbau besteht mithin ein überwiegendes öffentliches Interesse. Das Vorhaben ist danach auch mit den Grundsätzen des Regionalplans zum Umweltschutz im Straßenbau (Plansatz 4.1.9) vereinbar.

Die Gemeinde Eutingen im Gäu hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2021 dem Vorhaben bei Beachtung ihrer Hinweise bzw. Einwendungen zugestimmt (vgl. zu den Hinweisen/Einwendungen B.XIV.7). In ihrem Schreiben zur Nachanhörung vom 26.10.2022 hat die Gemeinde mitgeteilt, dass sie die daraufhin erfolgten Planänderungen des Vorhabenträgers akzeptiert.

Die kommunale Bauleitplanung und städtebaulichen Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Als Maßnahme von überörtlicher Bedeutung unterfällt das Vorhaben grundsätzlich § 38 BauGB. Die überörtliche Bedeutung ergibt sich aus der über die Gemeinde Eutingen hinausgehende Verkehrsbedeutung des Vorhabens als Teilabschnitt der Kreisstraße K 4709. Widersprüche zur kommunalen Bauleitplanung – insbesondere zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans (80. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Horb am Neckar vom 08.05.2020) – sind ebenfalls nicht zu erkennen. Das Vorhaben liegt auf dem Bestand der bereits vorhandenen und im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellten Fläche. Weder werden wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen noch werden erhebliche gemeindliche Einrichtungen beeinträchtigt. Somit sind auch die städtebaulichen Belange im Sinne des § 38 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) hinreichend berücksichtigt.

B.VII. Straßenbau, Kreuzungen und Leitungen

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Sie haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen, § 9a S. 1 StrG. Die für den Ausbau vorgesehenen Straßen, Kreuzungen und Einmündungen genügen diesen Erfordernissen.

Die Wahl des Ausbaustandards erfolgt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den Gesichtspunkten der verkehrlichen Leistungsfähigkeit folgend in zweckmäßiger Art und Weise. Durch den Ausbau der K 4709 selbst tritt keine neue oder andersartige Netzfunktion ein, die ein zusätzliches Verkehrsaufkommen initiiert. Die Dimensionierung und Ausgestaltung der Kreisstraße orientiert sich an den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) sowie unter Berücksichtigung den Feststellungen des Berichts zum Sicherheitsaudit (Unterlage 21.1) vom 19.02.2020. Aufgrund der Verbindungsfunktionsstufe IV (nahräumig) und der Straßenkategorie LS IV nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) ist der Planung die Entwurfsklasse 4 nach den RAL 2012 zugrunde zu legen. In Bezug auf die RAL, deren Anwendung den kommunalen Baulastträgern empfohlen wird, wurde durch den Vorhabenträger dabei nach den Empfehlungen des Schreibens des Ministeriums für Verkehr- und Infrastruktur vom 30.12.2014 mit reduziertem Ausbaustandard geplant. Darin heißt es auf Seite 4: „*Im Zuge von Landesstraßen wird daher die Auswahl der Entwurfsklasse und der Fahrbahnbreite - stärker als in der RAL ausgewiesen - an der Verkehrsbelastung orientiert*.“ Bei einem Schwerverkehrsanteil von < 150 Fz/24h ist eine Fahrbahnbreite von 6,0 m zu wählen und nach EKL 4 zu markieren. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es aufgrund der Innenrandaufweitungen, die zu Fahrbahnbreiten von zumeist über 3,25 m führen, ausreichend, entsprechend der Planung Seitenstreifen mit 0,25 m Breite herzustellen. Ausweislich der Stellungnahme zum Auditbericht (Unterlage 21.2) wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde eine Fahrbahnmarkierung entsprechend dem RQ 9 der RAL 2012 mit 5,00 m Fahrbahn und 2 x 0,50 m Seitenstreifen prüfen. Da der Ausbau im Wesentlichen auf der vorhandenen Trasse erfolgt, kann der Mindestradius der RAL für die Entwurfsklasse 4 von R = 200 nicht eingehalten werden. Im Auditbericht (Unterlage 21.1) wurde ferner die Erhöhung der Querneigung im Kurvenbereich vor dem Brückenbauwerk empfohlen. Hierzu hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zum Auditbericht nachvollziehbar angemerkt, dass eine Querneigung von 6,00 % eine zusätzliche Tieferlegung der Straße

und der Wirtschaftswege zur Folge hätte sowie zu höheren Längsneigungen und Eingriffen in die Seitenflächen führen würde. Da die Kurve mit R = 17,5 ohnehin nur mit geringer Geschwindigkeit befahren werden kann, erachtet der Vorhabenträger die vorgesehene Querneigung von 3,00 % für ausreichend.

Der Geh- und Radweg entspricht in seiner Dimensionierung den allgemeinen anerkannten Regeln des Straßenbaus. Straßenbegleitende Rad- und Gehwege sollten in der Regel eine Breite von 2,50 m haben (vgl. Schreiben des Ministeriums für Verkehr- und Infrastruktur zur RAL 2012 vom 30.12.2014; Qualitätsstandards für das RadNETZ Baden-Württemberg S. 14, April 2016). Nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010), Kapitel 9.1, deren Anwendung den Land- und Stadtkreisen, Städten und Gemeinden des Landes Baden-Württemberg im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen empfohlen wird, sind fahrbahnbegleitende Radwege sinnvoll, soweit eine besondere Netzfunktion nachgewiesen werden kann. Bezüglich der K 4709 ist eine Trennung der Verkehrsarten (motorisierter Verkehr / Fuß- und Radverkehr) aus Sicherheitsgründen angezeigt. Zudem dient der geplante Geh- und Radweg als Lückenschluss im Alltagsradnetz des Landes Baden-Württemberg (RadNETZ-BW) auf der Strecke Horb-Herrenberg.

Im Hinblick auf die durch den Straßenausbau erforderliche Neuherstellung der Kreuzung der K 4709 mit der Bahnstrecke 4860 (Stuttgart – Horb) einschließlich Bau eines neuen Brückenbauwerks sieht § 5 Abs. 1 Satz 1 EBKrG vor, dass die Beteiligten eine Vereinbarung über Art, Umfang und Durchführung dieser Baumaßnahme sowie über die Tragung der Kosten treffen sollen. Der Vorhabenträger und die DB Netz AG haben am 09.02.2023 eine entsprechende Eisenbahnkreuzungsvereinbarung unterzeichnet.

Bei der neu herzustellenden Eisenbahnüberführung handelt es sich um eine Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes. Sie ist daher entsprechend dem gültigen Regelwerk, insbesondere den einschlägigen Richtlinien zu entwerfen und auszuführen. Da nach Mitteilung des Vorhabenträgers die Bauarbeiten im Bereich der Eisenbahnkreuzung einschließlich der Erneuerung der Bahnbrücke von der DB Netz AG Projektbau selbst ausgeführt werden, erscheint dies gesichert. Demzufolge sollte auch die vom Eisenbahn-Bundesamt geforderte und der mit Nebenbestimmung A.IV.3.1 klarstellend verfügte Nachweis der Standsicherheit des geplanten Brückenbauwerks ausreichend gewährleistet sein. Ausweislich § 4 Abs. 1 der zwischen Vorhabenträger und DB Netz AG getroffenen Eisenbahnkreuzungsvereinbarung ist die DB Netz AG für die Planung und Durchführung des Rück- und Neubaus der Eisenbahnüberführung sowie der DB

Zusammenhangarbeiten, wie Sicherung des Eisenbahnbetriebs, Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sowie die Änderung und Anpassung der Leit- und Sicherungstechnik, Telekommunikation und Oberleitungsanlagen einschließlich aller erforderlichen sonstigen Änderungen an den Bahnanlagen verantwortlich. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) und § 4 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) ist das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig für die Bauaufsicht u. a. für die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes. Um diese Aufsicht sicherzustellen, war in diesem Beschluss klarstellend anzuordnen, die Ausführungsunterlagen für den Neubau der Eisenbahnüberführung vor Bauausführung dem Eisenbahnbundesamt zur Prüfung vorzulegen (vgl. A.IV.2.5). Den Belangen der DB, insbesondere zur Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs und der Sicherheit von Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes wird mit den zugunsten der DB verfügten Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.3.2) Rechnung getragen.

Die zukünftige Bau- und Unterhaltungspflicht richtet sich vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Kostentragung für notwendige Änderungen und Verlegungen von Leitungsanlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Durch die Baumaßnahme ist eine Leitung der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH bei Bau-km 0+427 in der Zufahrt zum Sportgelände der Gemeinde Eutingen im Gäu betroffen. Die Leitung muss voraussichtlich tiefergelegt werden. Die Leitung ist im Lageplan (Unterlage 5.2) eingetragen. Auf die weiteren Ausführungen in Abschnitt B.XVII.1 wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger zudem mit diesem Beschluss klarstellend aufgegeben, einen Bauablaufzeitenplan zu erstellen und diesen sowie die Detail- und Ausführungsplanung – ebenso wie die konkrete Bauausführung – rechtzeitig mit der DB Netz AG sowie allen betroffenen Leitungsträgern und Infrastrukturunternehmen abzustimmen (vgl. A.IV.2.3 und A.IV.2.4).

Da die Finanzierung eines Vorhabens grundsätzlich allein Sache des Vorhabenträgers ist und keiner Überprüfung im Planfeststellungsverfahren unterliegt, sind die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben über die Tragung der Baukosten bzw. etwaige

Zuschüsse anderer Rechtsträger nicht Gegenstand der Planfeststellung und damit kein verbindlicher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

B.VIII. Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes und den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften vereinbar.

Die zuständige Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt hat unter Beachtung der vorgeschlagenen und unter A.IV.9 aufgenommenen Nebenbestimmungen, keine Bedenken geäußert. Ebenso hat die höhere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken geäußert.

B.VIII.1 Baubedingte Schallimmissionen

Die bauzeitlichen Immissionen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Baustelle ist gemäß § 22 BImSchG so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG wie bspw. Geräusche, Luftverunreinigungen, Erschütterungen (vgl. § 3 Abs. 2 BImSchG), die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen gegen Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 LVwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgebliche Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen und führt Immissionsrichtwerte für die Beurteilung der Zumutbarkeitsschwelle auf (vgl. Ziffer 3.1 der AVV Baulärm). Für die Frage, ob die Zumutbarkeitsschwelle erreicht ist, ist die erstellte Lärmprognose heranzuziehen. Nachteile müssen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass das Vorhaben zu Lärmimmissionen führt, die in der Regel von Anwohnern im Einzugsbereich der Baustelle als störend empfunden werden. Das Bauende der Straßenbaumaßnahme befindet sich ca. 180 m südlich eines Mischgebiets (MI) und Allgemeinen Wohngebieten (WA) sowie 120 m südlich eines Pflegeheims (SOK). Nördlich der Eisenbahnüberführung liegt ein Friedhof sowie eine Sportstätte des SV Eutingen. Die Untersuchung zum Baulärm (Unterlage 17.1) kommt zu dem Ergebnis, dass - basierend auf einem vorläufigen Bauphasenkonzept und einem voraussichtlichen Bauablauf - bereichsweise Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Tag- und Nachtzeitraum auftreten können. Die im Gutachten dargestellten Beurteilungspegel stellen den Vollbetrieb, d. h. die höchste betriebliche Auslastung innerhalb der Bauabschnitte und Mitwindsituation dar. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass ohne Maßnahmen die Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit des Abstands zur jeweiligen Lärmquelle und der Schutzbedürftigkeit im Tagzeitraum um bis zu 8 dB(A) bzw. während der Sperrpause nachts in der etwa zweiwöchigen Bauphase 3a bis zu 14 db(A) und in der voraussichtlich eine Nacht andauernden Bauphase 3b nachts bis zu 17 dB(A) überschritten werden können. Daher sind Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungen angezeigt. Bei der Anordnung von Maßnahmen ist aber auch zubedenken, dass es sich bei dem Vorhaben um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handelt und lärmintensive Baumaschinen nicht während der gesamten Bauzeit gleichermaßen zum Einsatz kommen. Es ist davon auszugehen, dass nur während der Sperrpause der Eisenbahnstrecke zum Einschub des Halbrahmens Bauarbeiten sowohl für den Tagzeitraum (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) und Nachtzeitraum (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) vorgesehen sind. Diese Zeiträume mit besonders lärmintensiven Arbeiten sind aller Voraussicht nach zeitlich auf die Dauer von ca. 2 Wochen (Bauphasen 3a) + 1 Nacht (Bauphase 3b) beschränkt. Eine Verlegung der Arbeiten auf den Tagzeitraum hätte jedoch eine Verlängerung der Gesamtbauzeit sowie der Sperrpause zur Folge.

Das Gutachten geht auch auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Pflegeheims an der Straße „Am Sportplatz“ ein. Für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten gelten gemäß der AVV Baulärm Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) tagsüber und 35 dB(A) nachts. Unter Berücksichtigung des Maßnahmenvorschlags und der Vorbelastung durch den Schienenverkehrslärm der Bahnstrecke 4860 kommt es in den Phasen 3a und 3b tags sowie nachts und in Phase 4 geringfügig tagsüber weiterhin zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden am Pflegeheim in folgenden Bauphasen prognostisch wie folgt überschritten:

- Bauphase 2 (Dauer ca. 6 Monate): 48 dB(A) tags
- Bauphase 3a (Dauer ca. 2 Wochen): 49 dB(A) tags / 49 dB(A) nachts
- Bauphase 3b (Dauer ca. 1 Nacht): 53 dB(A) tags / 52 dB(A) nachts
- Bauphase 4a 52 dB(A) tags
- Bauphase 4b (Dauer 4a + 4b insg. 2,5 Monate) 46 dB(A) tags

Der Gutachter empfiehlt daher, vorab Kontakt zu den Betreibern des Pflegeheims vor Ort aufzunehmen und umfangreich über die Baumaßnahme und deren Bauablauf zu informieren (vgl. Nebenbestimmung A.IV.9.1.4). Dies hat der Vorhabenträger auch zugesagt.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 10.07.2012 – 7 A 11.11) hält es der Gutachter für sachgerecht, unter Berücksichtigung der aus dem Schienenverkehr der Bahnstrecke 4860 (Stuttgart – Horb) resultierenden schalltechnischen Vorbelastung, einen angehobenen Immissionswert festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde hält das Gutachten insgesamt für nachvollziehbar und plausibel. Dem Vorschlag des Gutachters, den Immissionsrichtwert der AVV Baulärm anzuheben, folgt die Planfeststellungsbehörde demgegenüber nicht, da der verbleibende Spielraum für Ausnahmen von der Bindungswirkung der Immissionsrichtwerte im Anwendungsbereich der AVV Baulärm eng ist und nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Lärmbewusstseins und der vielfältigen Lärmquellen dem Interesse von weiteren Lärmbeeinträchtigungen verschont zu bleiben maßgebliche Bedeutung zukommt. Darüber hinaus geht das Gutachten selbt davon aus, dass eine Erhöhung der Zumutbarkeitsschwelle ohnehin nicht dazu führen darf, dass Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik dazu führen, vermeidbare Belästigungen zu unterdrücken, unterlassen werden.

Hinsichtlich eines Einsatzes aktiver Schallschutzmaßnahmen in Form von Abschirmungen kommt das Gutachten vorliegend jedoch zu dem Ergebnis, dass insbesondere wegen der Einschränkung aufgrund der räumlichen Verhältnisse ein vollständiger Schutz der Nachbarschaft nicht zu erwarten und daher der Einsatz mobiler Schallschutzwände nicht praktikabel sei.

Insbesondere vor dem Hintergrund nächtlicher Überschreitungen und der besonderen Schutzbedürftigkeit des Pflegeheims hat die Planfeststellungsbehörde die gutachterlichen Vorschläge zur Minderung des Baulärms durch technische und organisatorische Maßnahmen aufgegriffen und ergänzt. Durch ein Maßnahmenbündel aus technischen sowie organisatorischen Maßnahmen, die Eingang in die

Nebenbestimmungen unter A.IV.9.1 gefunden haben, bestehend aus einem allgemeinen Minimierungsgebot sowie der Verpflichtung zur

- Benennung eines Immissionsschutzbeauftragten
- umfassenden Information der Anlieger
- umfassenden Information der Betreiber des Pflegeheims
- Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Geräte sowie geräuscharmer Bauverfahren
- Optimierung der Baustelleneinrichtung
- Ergreifung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Richtwert-überschreitungen
- Überwachung der Lärmimmissionen mittels messtechnischer Untersuchungen
- Vorbohren im Tagzeitraum bei nächtlichen Verbauarbeiten

wird ein angemesser Schutz vor Beeinträchtigungen durch Baulärm herbeigeführt. Allein das Vorbohren im Tagzeitraum (vgl. Nebenbestimmung 9.1.11) kann die durch die nächtlichen Verbauarbeiten hervorgerufenen Immissionen an Gebäuden im Umfeld deutlich reduzieren. Die verbleibenden Beeinträchtigungen erachtet die Planfeststellungsbehörde aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer bzw. angesichts potentiell lediglich geringfügiger Überschreitungen im Tagzeitraum für zumutbar. Geräuschbelastungen von mehr als 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts sind laut Gutachten nicht zu erwarten.

B.VIII.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die untere und die höhere Immissionsschutzbehörde wurden zu dem Vorhaben gehört und haben keine Bedenken geltend gemacht.

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges sieht das Bundes-immissionsschutzgesetz (BImSchG) hinsichtlich des vorbeugenden Lärmschutzes eine dreistufige Regelung vor, bestehend aus dem Trennungsgebot, dem aktiven sowie dem passiven Schallschutz.

B.VIII.2.1 Trennungsgebot § 50 BImSchG

Das Vorhaben steht zunächst im Einklang mit dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot des § 50 S. 1 BImschG. Danach sind bei raumbedeutsamen

Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Das Trennungsgebot i. S. d. § 50 BImSchG verlangt keine uneingeschränkte Durchsetzung. Das Trennungsgebot beinhaltet vielmehr eine Abwägung zwischen den durch § 50 BImSchG geschützten Belangen, insbesondere der Wohnruhe der Straßenanlieger und den entgegenstehenden Belangen, insbesondere dem Belang einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung.

Die Baumaßnahme befindet sich im südlichen Außenbereich von Eutingen im Gäu. Bei dem von der Planung betroffen Abschnitt der Kreisstraße K 4709 handelt es sich um eine anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete. Schutzwürdige bauliche Nutzungen, wie etwa die Wohnbebauung der Gemeinde Eutingen im Gäu, ein Pflegeheim oder der Sportplatz sind in einiger Entfernung zum Planungsbereich vorhanden.

Hinsichtlich dieser Gebiete und bezüglich der sonstigen schutzbedürftigen Gebiete i.S.d. § 50 BImSchG (Wasserschutzgebiet) ist auch zu beachten, dass es sich vorliegend um den Ausbau einer bereits bestehenden, mit Verkehrslärm vorbelasteten Straße bzw. Eisenbahnstrecke handelt, deren Lage im Bestand den räumlichen Rahmen des Ausbaus im Wesentlichen vorgibt. Der Ausbau dient dazu, die Verkehrrsicherheit im Kreuzungsbereich mit der Eisenbahnstrecke für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern. Auch ist davon auszugehen, dass der Verkehrslärm durch das Vorhaben nicht zunimmt. Mit der Ausbaumaßnahme ist weder eine Kapazitätserweiterung verbunden, noch ist durch das Vorhaben eine Erhöhung des künftigen Verkehrsaufkommens und damit eine Zunahme des Verkehrlärms durch eine erhöhte Verkehrsbelastung zu erwarten. Vielmehr verringert sich die Belastung da sich insbesondere der Neubau der Eisenbahnüberführung pegelmindernd auswirkt (vgl. B.VIII.2.2).

B.VIII.2.2 Vermeidungsgebot gemäß § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen unbeschadet des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass durch diese

keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Vermeidungsgebot). In der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) sind die Immissionsgrenzwerte abschließend festgelegt, die zum Schutze der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Verkehrswegen nicht überschritten werden dürfen.

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist im vorliegenden Fall allerdings nicht eröffnet. Das Verkehrslärmschutzsystem der §§ 41, 42 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV erfasst nur die Fälle des (Neu-)Baus oder der wesentlichen Änderung eines bestehenden Verkehrsweges i. S. d. § 1 der 16. BImSchV. Beim beantragten Ausbauvorhaben handelt es sich weder um einen Neubau noch um eine wesentliche Änderung.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist bei Straßenbauvorhaben eine Änderung wesentlich, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird – was hier ersichtlich nicht der Fall ist - oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird.

Außer in Gewerbegebieten ist eine Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Es wird weder ein zusätzlicher Fahrstreifen angelegt, noch ist mit einer Erhöhung des Beurteilungspegels des von der ausgebauten Straße ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Mit dem Ausbau der Kreisstraße K 4709 ist eine nennenswerte Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Verkehrswegs durch Steigerung des Verkehrsaufkommens zwischen Eutingen im Gäu und dem Horber Teilort Mühlen nicht zu erwarten. In keinem Fall ist mit dem Ausbau mit einer Verkehrszunahme um 100% zu rechnen, die aber erforderlich wäre, um eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) zu bewirken.

Ebenso kommt die Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.2) zu dem Ergebnis, dass nicht von einer relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen durch den Bahnverkehr aufgrund der im Zuge des Ausbaus der K 4709 erfolgenden Neuherstellung der Bahnbrücke auszugehen ist. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der Plausibilität der schalltechnischen Berechnungen. Für die Beurteilung wurden die gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße geltenden Immissionsgrenzwerte herangezogen:

		Tag	Nacht
1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Durch die Erneuerung der Eisenbahnüberführung ändern sich weder Lage noch Höhe des Gleises oder die Streckengeschwindigkeit. Die Berechnungen der Schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass es trotz der Erhöhung der lichten Weite der Brücke von ca. 7,2 m auf ca. 10 m und der geplanten Lageverschiebung in westlicher Richtung insgesamt zu einer Pegelverbesserung kommt. Ursächlich hierfür ist die Erneuerung der bestehenden Stahlbrücke durch eine Brücke mit massiver Fahrbahnplatte mit Schwellengleis und Schotterbett. Es kann dadurch mit einer emissionsseitigen Pegelverbesserung von bis zu 5 dB(A) gerechnet werden.

Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen durch das Bauvorhaben besteht somit nicht.

B.VIII.3 Luftschadstoffimmissionen

Das Vorhaben wirft keine Probleme für die Luftqualität auf, die im vorliegenden Verfahren hätten bewältigt werden müssen.

Signifikante Belastungen mit Luftschadstoffen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch den Ausbau der Kreisstraße nicht zu erwarten. Eine Zunahme der Verkehrsmengen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Maßnahmen zur

dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen, welche im Rahmen des planerischen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen wären, ergeben sich somit nicht.

B.VIII.4 Erschütterungen

Mit dem Ausbau der K 4709 ist keine Zunahme der Verkehrsmengen - insbesondere des für Erschütterungsimmissionen relevanten Schwerlastverkehrs - verbunden, womit durch das Vorhaben hervorgerufene betriebsbedingte Erschütterungen nicht zu erwarten sind.

Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen kommen zu dem Ergebnis, dass potenzielle Überschreitungen der Anhaltswerte im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150-2 an benachbarten Anwesen im Tag- und Nachtzeitraum geometrisch bedingt auszuschließen sind. Auch etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für keines der Gebäude bei den geplanten Bauverfahren zu erwarten. Zudem wurde mit den Nebenbestimmungen unter A.IV.9.2 festgesetzt, dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, so dass davon auszugehen ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte Erschütterungen nicht zur erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch bauzeitliche Erschütterungswirkungen führen.

B.IX. Natur- und Artenschutz

Das Vorhaben befindet sich im Naturraum Heckengäu und ist von großräumigen landwirtschaftlichen Flächen südlich der Eisenbahnüberführung sowie Acker- und Wiesenflächen, einer Friedhofsfläche sowie einem Sportgelände im nördlichen Bereich geprägt. Geologisch stehen im Untergrund die Schichten des Lettenkeupers (Unterer Keuper) an, die in den nördlichen Bereichen des Vorhabens mit geringen Flächenanteilen von holozänen Abschwemmmassen überdeckt werden. Bodenkundlich herrschen im Gebiet verschiedene Rendzinatypen mit einer hohen Wasserdurchlässigkeit vor.

Die rund 1,45 ha großen bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen sind durch die bestehenden Verkehrsanlagen mit entsprechenden Auswirkungen auf die angrenzenden Biotopflächen durch Bodenversiegelung/-verdichtung und verkehrsbedingte Immissionen, durch die auf einem Damm verlaufende Gäubahnlinie zwischen Herrenberg und Horb a. N. sowie durch die vorherrschend intensive landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen vorbelastet.

B.IX.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden – wo möglich – vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) dar, da die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume ist ebenso Teil des Naturhaushalts nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wie die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass Flächen in einer Weise in Anspruch genommen werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben oder reduziert ist und mit dem Vorhaben der Verlust von Biotoptypen naturschutzfachlich mittlerer bis sehr hoher Bedeutung einhergeht.

Ein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung liegt indes nicht vor. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen sind unvermeidbar i. S. d. § 15 Abs. 1 BNatSchG. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben so umweltfreundlich wie möglich umgesetzt wird, im Ergebnis also zu erwartende Beeinträchtigungen an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz vermieden oder minimiert werden. Die Formulierung „am gleichen Ort“ soll zum Ausdruck bringen, dass das Vermeidungsgebot im Sinne der Vorschrift auf die Möglichkeit von

Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort des Vorhabens zielt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, BR-Drs. 278/09, S. 180). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt demnach nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens.

Bau- und anlagebedingt sind hauptsächlich bestehende Straßen- und Straßenrandflächen sowie im Bereich des Baukorridors und der Baustelleneinrichtungsflächen intensiv genutzte straßennahe Ackerflächen betroffen. Die angrenzenden Biotopflächen unterliegen zum Teil erheblichen Störwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch z. B. Lärm, Licht, verkehrsbedingte Immissionen, Fahrtwind oder Trennwirkungen. Im Bereich der Bahnanlagen ist von Belastungen durch den üblichen Einsatz von Herbiziden auszugehen.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1a) sowie in den Maßnahmenblättern (Unterlagen 9.2a) und in einem Maßnahmenplan (Unterlage 9.1a) dargestellt. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls im landschaftspflegerischen Begleitplan und in den Maßnahmenblättern beschrieben und im Maßnahmenplan dargestellt. Ergänzend sind die in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügten Maßgaben und Nebenbestimmungen (A.IV.8) zu berücksichtigen, die gegebenenfalls den Darstellungen in den Planunterlagen vorgehen. Unter Zugrundelegung der nachvollziehbaren Aussagen in den umweltfachlichen Untersuchungen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan, bewertet die Planfeststellungsbehörde die geplanten Maßnahmen - bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen - als hinreichende Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten (A.IV.8.11).

Im Einzelnen:

<u>Boden</u>
Die geplante Baumaßnahme beansprucht bau- und anlagebedingt eine Gesamtfläche von ca. 14.460 m² (Asphaltfläche + Seitenflächen + Arbeitsraum / Baustelleneinrichtungsflächen).

Im Bereich des Baukorridors und der Baustelleneinrichtungsflächen kommt es zu keinem dauerhaften Verlust der beanspruchten Böden. Die baubedingt temporär beanspruchten Böden werden nach Beendigung der Bauausführung soweit erforderlich wiederbegrünt und rekultiviert. Bodenverdichtungen sind möglichst zu vermeiden oder nach Abschluss der Bauarbeiten zu lockern und gemäß ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (Maßnahmen-Nr. V6). Unbelasteter Oberboden wird vor Baubeginn abgeschoben, gesondert gelagert und nach Fertigstellung der Straße - soweit im Maßnahmenplan nicht anderes dargestellt - im Bereich der neuen Straßen-Seitenflächen aufgebracht (Maßnahmen-Nr. V8).

Durch Versiegelung / Überbauung kommt es durch den geplanten Ausbau der Fahrbahn zum dauerhaften Verlust von Bodenflächen und dem damit einhergehenden vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen in einem Umfang von ca. 3.210 m². Betroffen sind vorherrschend bereits versiegelte Flächen der bestehenden Straße (ca. 2.060 m²) sowie anthropogen überprägte Böden längs der Straßenränder und im Bereich der Bahnböschung / -brücke (ca. 1.041 m²). Mittelwertige, naturnahe Böden werden im Umfang von ca. 109 m² neu versiegelt bzw. überbaut. Im Bereich der Straßenseitenflächen (Bankette, Böschungen, Entwässerungsmulden, Gras- und Schotterwege) kommt es anlagebedingt zu Veränderungen von Bodenflächen durch erforderliche Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer entsprechenden Verminderung der Bodenfunktionen. Darüber hinaus entstehen hier Versiegelungen durch die Anlage geplanter Rad- und Fußwege. Rund 54 % der durch die neu entstehenden Seitenanlagen beanspruchten Flächen umfassen bereits bestehende Belagsflächen und anthropogen überprägte Böden, die für den Bodenschutz von geringer bzw. ohne Bedeutung sind. Der Eingriff in diese Flächen durch Überdeckungen und Abgrabungen ist als unerheblich bzw. im Bereich von Neuversieglungen als wenig erheblich einzustufen. Als erheblich aufgrund von Versiegelungen ist der Eingriff in die naturnahen Böden einzustufen.

Grundsätzlich sind funktions- bzw. schutzgutbezogene Maßnahmen (allen voran Bodenentsiegelungen) vorrangig bei der Maßnahmenplanung zur Kompensation für verloren gegangene Leistungen von Böden zu berücksichtigen. Stehen Flächen für solche Maßnahmen nicht zur Verfügung, kann eine schutzgutübergreifende, multifunktionale Kompensation erfolgen. Das ist hier der Fall. Entsprechend der in der Anlage 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010 aufgeführten Methode zur Bewertung des Eingriffs in und zur Ermittlung des Ausgleichbedarfs für das Schutzgut Boden verbleibt für das

Schutzgut Boden - obgleich Teilbereiche von rund 625 m² durch die geänderte Linienführung zurückgebaut und rekultiviert werden können (Maßnahmen-Nr. A0) - ein Ausgleichsdefizit (- 9.746 Punkten), das allerdings schutzgutübergreifend mit dem erzielten Ausgleich (+ 9.838 Punkte) beim Schutzgut Biotope/biologische Vielfalt vollständig kompensiert werden kann (vgl. Bilanzierung Unterlage 19.1a S. 31). Ferner wurden in den Planfeststellungsbeschluss weitreichende Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens aufgenommen (A.IV.5).

Biotope / Habitatfunktion für Tiere und Pflanzen

In der Gesamtbetrachtung sind die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen in Bezug auf die betroffenen Biotoptypen vorherrschend (rund 77 %) von einer geringen bis sehr geringen bzw. ohne naturschutzfachliche Bedeutung. Betroffen sind hauptsächlich bestehende Straßen- und Straßenrandflächen sowie im Bereich des Baukorridors und der Baustelleneinrichtungsflächen intensiv genutzte straßennahe Ackerflächen. Ca. 22 % der vorhabenbedingt betroffenen Flächen umfassen mittelwertige Biotoptypen, die von einer allgemeinen naturschutzfachlichen Bedeutung sind. Hauptsächlich betroffen sind hier durchschnittlich ausgebildete Fettwiesen mittlerer Standorte, die aufgrund ihrer teils straßennahen Lage als beeinträchtigt einzustufen sind ebenso wie die hier mit geringen Flächenanteilen auftretenden Gehölzbestände (Gebüsche, Gestrüpp). Hochwertige Biotope umfassen nur geringe Flächenanteile am Gebiet mit einer kleinen Teilfläche einer Magerwiese im Bereich des Baukorridors, die erhalten werden kann, und in Form einer nach § 30 BNatSchG geschützten Hecke die voraussichtlich vollständig gerodet werden muss (vgl. B.IX.2). Im Vorhabengebiet befinden sich 22 Obstbäume. Davon sind 8 Bäume jüngere Pflanzungen mit Stammdurchmessern zwischen 5 bis 10 cm, 12 Bäume weisen einen Stammdurchmesser zwischen 20 und 25 cm auf und 2 ältere Obstbäume einen Stammdurchmesser von 60 bis 70 cm.

Durch entsprechende Gehölz- und Baumpflanzungen (Maßnahmen-Nr. G1, G2, G3) und gebietsnahe Wiederherstellung krautiger Vegetationsbestände durch Ansaat der Bankette, Böschungen und Entwässerungsmulden (Maßnahmen-Nr. A1, A2, A3, A4, A5, A6) ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- Pflanzung von 27 standortgerechten heimischen hochstämmigen Wildobstarten sowie von 2 hochstämmigen Birnbäumen (Maßnahmen-Nr. G1),
- Pflanzung einer Strauchhecke in einem Umfang von 200 m² (Maßnahmen-Nr. G2),
- Pflanzung von Gebüschflächen und -gruppen in einem Umfang von 90 m² (Maßnahmen-Nr. G3),

- Ansaat von 685 m² einer blütenreichen Saatgutmischung mit salzverträglichen und niederwüchsigen Arten im Bereich der neu entstehenden Straßenbankette auf ca. 685 m² (Maßnahmen-Nr. A1),
- Herstellung Schotter- / Oberbodenbanketts (Mischung) mit eingearbeiteten Saatgut (Arten aus der Pionier- und Ruderalvegetation auf 715 m² (Maßnahmen-Nr. A2),
- Ansaat von 1.100 m² der Entwässerungsmulden mit einer Glatthaferwiesenmischung frischer bis feuchter Standorte (Maßnahmen-Nr. A3),
- Entwicklung einer mesophytischen Saumvegetation auf 425 m² durch Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung für magere und trockenwarme Standorte (Maßnahmen-Nr. A4),
- Ansaat von 95 m² einer grasreichen Saatgutmischung an den Eisenbahnböschungen zur Entwicklung grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation (Maßnahmen-Nr. A5),
- Ansaat von 2.535 m² einer blütenreichen Glatthaferwiesenmischung auf mittleren Standorten im Bereich der neu einstehenden Böschungen längs der Straße und Feldwege (Maßnahmen-Nr. A6)

Der Vorhabenträger hat auf den Hinweis der höheren Landwirtschaftsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 10.11.2021 hin, das Maßnahmenblatt 19 (Maßnahmen-Nr. G1) um weitergehende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die beiden als Ersatzpflanzung vorgesehenen hochstämmigen Birnbäume im Bereich des Bauendes am südlichen Feldweg ergänzt, um sie so als Habitat für diverse Tierarten nutzbar zu machen. Die Birnbäume erhalten für einen Zeitraum von 6 Jahre einen jährlichen Erziehungsschnitt und alle 2 bis 3 Jahre einen an den Bedarf ausgerichteten Erhaltungsschnitt / bzw. Auslichtungsschnitt.

Entsprechend der vom Vorhabenträger gemäß der Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010 für die betroffenen Biotope vorgenommenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verbleibt danach ein Ausgleichsüberschuss von + 9.828 Punkten (vgl. Unterlage 19.1a, S. 29).

Die untere Naturschutzbehörde hat in ihren Stellungnahmen vom 15.11.2021 und 07.11.2022 die Aufnahme von Nebenbestimmungen gefordert, die unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.IX.3 in diesen Beschluss aufgenommen wurden (vgl. A.IV.8). Unter anderem wird gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verfügt, dass für Anpflanzungen nur gebietseigene Gehölze und für die Begrünung der Flächen nur gebietseigenes / autochthones Saatgut verwendet werden darf (A.IV.8.7). Ein Wuchsort

von Orchideen der Gattung *Cephalanthera*, die als besonders geschützte Art dem Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 unterliegen, wird durch ein Absperrband gekennzeichnet und vor Befahren geschützt (Maßnahmen-Nr. S2). Zum weitergehenden Schutz im Falle einer direkten Betroffenheit der Orchideen wurde entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Nebenbestimmung A.IV.8.5 aufgenommen.

Die Maßnahmen-Nr. W1 und W2 beinhalten zwar die Pflanzung 14 neuer Bäume, diese werden jedoch entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde Eutingen im Gäu vom 10.11.2021 bei der Eingriff-Ausgleichsbilanzierung nicht weiter berücksichtigt, da mit ihnen die durch das Vorhaben betroffenen Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Dorfwiesen“ bzw. „Stützen“ der Gemeinde Eutingen im Gäu wiederhergestellt werden (vgl. B.XIV.7).

Der im Grunderwerbsplan Flurstücke 2997 u. 3171 (Unterlage 10.3) dargestellte Ersatzweg wird neu geschottert und in seiner Breite nicht erheblich verändert. Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich hierbei lediglich um eine Ertüchtigung eines (bestehenden) Weges, der ursprünglich geschottert wurde und inzwischen sehr stark verdichtet ist. Folglich stellt das erneute Schottern des Weges keinen Eingriff im Sinne der § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Die Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen für Tiere sind nach Art und Umfang an den Anforderungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44, 45 BNatSchG ausgerichtet. Für einzelne Maßnahmen wird daher auch auf die Ausführungen unter B.IX.3 verwiesen. Im Vorhabengebiet befinden sich geeignete Brutmöglichkeiten für Zweig-, Nischen-, Höhlen- und Bodenbrüter. Innerhalb des Vorhabengebiets wurden Vogelbruten von 13 Arten aufgrund vorgefundener Nester bzw. aufgrund der stetigen Präsenz und Gesangsaktivität ermittelt. Durch die Planung gehen vier potenzielle Habitatbäume verloren, die sich zur Nestanlage für Höhlenbrüter eignen. Im Vorhabengebiet konnte weder ein Besatz noch die Nutzung der Bäume oder des Brückenbauwerks durch Fledermäuse nachgewiesen werden. Fledermausaktivitäten wurden während der Detektorbegehung ebenfalls nicht aufgezeichnet. Dennoch muss das Übertagen von Einzeltieren in kleinsten, vom Boden aus nicht einsehbaren Spalten für möglich gehalten werden (vgl. Unterlage 19.3a). Während der Kartierung konnte in einer Baumhöhle eines Birnbaums ein Hornissennest festgestellt werden.

Daher sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde entsprechend Maßnahmen-Nr. V1 die Nebenbestimmungen A.IV.8.5 (Gehölzrodungen / Baufeldfreimachung im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres) sowie A.IV.8.8 (Begutachtung des Bauwerks bei Abbrucharbeiten außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres) notwendig, um die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren auszuschließen. Ferner sind zur Kompensation des Verlustes an Einzelbäumen, flächigen Gehölzbeständen und des Brückenbauwerks geeignete Maßnahmen zur Förderung von Brutvögeln und Fledermäusen umzusetzen. Einerseits durch das Verhängen von Nistkästen (4 Feldsperling-Koloniekästen, 2 Kästen für kleine Höhlenbrüter, 2 Starenkästen) und zwei Sommerquartier-Kästen für Fledermäuse (Maßnahmen-Nr. A7), andererseits durch die geplanten Ersatzpflanzungen der im Gebiet verlorengehenden, hochstämmigen Obstbäume (Maßnahmen-Nr. G1). Die anlagebedingten Verluste von Lebensräumen für Fledermäuse, Vögel und Hornissen werden des Weiteren durch die in diesem Abschnitt bereits beschriebenen Maßnahmen G2 und G3 sowie der Maßnahme E1 (vgl. B.IX.3) kompensiert. Die Maßnahmen sollen gleichzeitig gleichartige und gleichwertige Lebensräume für die weiteren, nicht dem speziellen Artenschutz unterliegenden Tierarten bereitstellen.

Erhebliche anlagebedingte Trennwirkungen, die sich negativ auf Tier- und Pflanzenarten auswirken könnten sind durch das geplante Vorhaben über die vorhandene Bestandssituation hinaus nicht zu erwarten, da bereits bestehende Erschließungs- und Verkehrsflächen weitgehend im Bestand überplant werden. Störempfindliche oder auf Trennwirkungen, Biotopzerschneidungen empfindlich reagierende Arten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne erhöhter verkehrsbedingter Stör- und Trennwirkungen über die vorhandene verkehrsbedingte Situation hinaus sind nicht zu erwarten. Da eine Steigerung des Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten ist, ist auch nicht von einer erheblichen Zunahme von verkehrsbedingten Emissionen, die zu einer zusätzlichen erheblichen Belastung angrenzender Biotope führen könnte, auszugehen.

<u>Landschaftsbild</u>

Der geringe anlagebedingte Eingriff in das Landschaftsbild kann durch die geplanten Wiederbegrünungsmaßnahmen und die landschaftsgerechte Neugestaltung der Straßenseitenflächen innerhalb der Vorhabenfläche ausgeglichen und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Vorhandene Gehölzbestände im Bereich des Baukorridors können durch Schutzmaßnahmen (Maßnahmen-Nr. S1 und S 2) erhalten werden.

(Lokales) Klima/Luft, Wasser

Aufgrund des geringen Umfangs der Flächenneuversiegelungen verteilt über die gesamte Ausbaustrecke, der Lage des Vorhabens im Bereich von klimatisch und lufthygienisch vorbelasteten Bereichen der Kreisstraße und da keine zusätzlich abflussbehindernden Querbauten über den Bestand hinaus entstehen, sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima und auf die lufthygienischen Verhältnisse im Gebiet zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung und der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RistWag) werden keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Wasser erforderlich. Auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.4 wird hingewiesen.

Sonstiges

Nach § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Dabei ist der Unterhaltungszeitraum gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Da es sich bei der Straßenbaumaßnahme um einen dauerhaften Eingriff handelt, sind auch die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu unterhalten (A.IV.8.9).

Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger dazu verpflichtet, ihr die erforderlichen Angaben durch elektronische Vordrucke zu übermitteln. Alternativ können diese Angaben auch der unteren Naturschutzbehörde über eine EDV-Schnittstelle, bspw. das Straßenkompensationsflächenverzeichnis, zur Verfügung gestellt werden, wobei sie in diesem Fall zusätzlich der Planfeststellungsbehörde in einer für sie lesbaren Form übermittelt werden müssen (A.IV.8.15). Des Weiteren sind der Planfeststellungsbehörde vom Vorhabenträger gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG Berichte über die Durchführung dieser Maßnahmen vorzulegen (A.IV.8.16).

B.IX.2 Gesetztlich geschützes Biotop

Durch das Vorhaben bedingt kommt es zum Verlust von zwei Teilflächen des aus sieben Teilflächen bestehenden nach § 30 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1

Nr. 6 NatSchG gesetzlich geschützten Offenlandbiotops „Wildobst-Feldhecken südlich Eutingen“ (Biotop Nr. 1-7518-237-9052) in einem Umfang von 158 m².

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen können, verboten. Nach § 30 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG kann von diesem Verbot eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird daher an der gleichen Stelle auf den neu entstandenen Feldwegböschungen eine Heckenneupflanzung in einem Umfang von 200 m² durchgeführt (Maßnahmen-Nr. G2), durch die der Verlust der geschützten Hecke gleichartig bzw. gleichwertig wieder ausgeglichen werden kann, indem sich in absehbarer Zeit wieder ein etwa geichartiges Biotop entwickelt. Die untere Naturschutzbehörde hat ihr nach § 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG BW für die Ausnahme erforderliches Einvernehmen erteilt.

Weitere geschützte Biotopflächen werden vor Baubeginn zum Schutz vor Beschädigungen gesichert (Maßnahmen-Nr. S2).

B.IX.3 Artenschutz

Im Rahmen der Zulassung des Vorhabens ist das besondere Artenschutzrecht gemäß §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten Schädigungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG. Für alle streng geschützten Tierarten - bei denen es sich zugleich auch um besonders geschützte Arten handelt (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatschG) - und europäische Vogelarten gelten darüber hinaus weitergehende Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Anforderungen, die das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG an das Vorhaben stellt. Eine ordnungsgemäße Bestandserfassung der Arten im Untersuchungsgebiet ist erfolgt (vgl. Unterlage 19.3a).

B.IX.3.1 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme, Methodik/Umfang

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende, methodisch fachgerechte Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich

vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde nicht, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Die Behörde verschafft sich die Daten in der Regel durch eine Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse aus Fachkreisen und Literatur und durch eine Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 39.07).

Methodik und Umfang der Bestandserfassung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und wurden auch von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2021 nicht beanstandet.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden alle besonders und streng geschützten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum zu erwarten sind. Im Zeitraum vom 02.04.2019 bis 04.10.2019 wurden insgesamt neun Begehungen durchgeführt, bei der die angetroffenen Arten dokumentiert sowie das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung untersucht wurde. Innerhalb der Gleisanlagen, sowie der umgebenden Grün- und Ackerflächen und der Gehölzbestände als Haupteinheiten wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten geeignet sein könnten. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen und nach Rupfplätzen abgesucht. Ergänzend zu den eigenen Kartierungen wurden mithilfe des landesweiten Zielartenkonzept (ZAK) für Eutingen im Gäu die im Naturraum Obere Gäue zu berücksichtigenden Zielarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien, der europäischen Vogelarten sowie des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Vorhabengebiet ermittelt. Neben 18 europäischen Vogelarten und 16 Fledermausarten standen nach der Auswertung des ZAK bei den Säugetieren die Haselmaus, bei den Reptilien die Zauneidechse, bei den Schmetterlingen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, der Große Feuerfalter und der Nachtkerzenschwärmer im Vordergrund. Von den Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie wurde nach dem ZAK der Hirschkäfer berücksichtigt.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 26 Vogelarten gesichtet, die zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften zählen. Für Zweig-, Nischen-, Höhlen- und Bodenbrüter wurden geeignete Brutmöglichkeiten vorgefunden, wobei von den beobachteten Arten die Zweigbrüter (12 Arten) den größten Anteil vor den Höhlenbrütern (5 Arten), den Nischenbrütern (2 Arten) und den Bodenbrütern (1 Art) ausmachten. Fünf Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Innerhalb des Vorhabengebiets wurden bei den Kartierungen Vogelbruten von 13 Arten aufgrund vorgefundener Nester bzw. aufgrund der stetigen Präsenz und Gesangsaktivität ermittelt. Die Feldlerche brütete vermutlich in der Umgebung. Durch die Planung gehen vier potenzielle Habitatbäume verloren, die sich zur Nestanlage für Höhlenbrüter eignen. Ein vermehrtes Antreffen von Feldsperlingen in diesen Bäumen lässt eine Brut dieser Art vermuten.

Im Bereich des Bahndammes und der umgebenden Böschungen ist eine Brut der Goldammer, der Heckenbraunelle und der Dorngrasmücke sehr wahrscheinlich. Ein temporärer oder dauerhafter Verlust von Brutrevieren der in den umgebenden Äckern brütenden Feldlerche wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erwartet.

Fledermäuse

Die Bäume und das Brückenbauwerk wurden auf Höhlen und Spalten untersucht, die als Quartiere für Fledermäuse in Betracht kommen. Es konnten in den großen, alten Obstbäumen oberhalb der Straßenböschung entlang der K 4709 Höhlungen ausgemacht werden, die sich grundsätzlich als Sommerquartier und Hangplatz für Fledermäuse eignen. Beim Brückenbauwerk wurden bis auf zwei kleine runde Wasserabläufe keinerlei Hohlräume oder vor Witterung geschützte Nischen festgestellt, die sich als Ruhestätte für Fledermäuse eignen. Auch eine Begutachtung der Strukturen mit Hilfe einer Endoskopkamera lieferte keine Hinweise auf einen Besatz oder eine vorangegangene Nutzung der Bäume oder des Brückenbauwerks. Sekretverfärbungen, Nahrungsreste, Kot-, oder Urinspuren wurden ebenfalls nicht registriert.

Während der Ausflugkontrolle und Transektbegehung im August 2019 konnten trotz optimaler Witterungsbedingungen keine Fledermausaktivitäten aufgezeichnet werden. Es erfolgte weder ein Ausflug aus den potenziellen Habitatbäumen oder der Brücke, noch ein Transferflug über der Bahntrasse und den umgebenden Gehölzen. Ebenso konnte kein Jagdverhalten im Gebiet festgestellt werden.

Es kommen innerhalb des Eingriffsbereichs keine Strukturen vor, die als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind.

Hornissen

Während der Kartierungen im Plangebiet und der Endoskopie der Baumhöhlen konnte eine Besiedlung eines Birnbaumes durch Hornissen nachgewiesen werden.

Waldameisen

Im äußersten südwestlichen Böschungsbereich wurde ein Waldameisennest innerhalb des Vorhabengebietes gefunden.

Sonstige Tierarten

Im Vorhabengebiet finden sich entlang der Bahntrasse grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Da an Blütenpflanzen reiche Stellen als Nahrungsgrundlage für Inselkten aller Art fehlen, mangelt es an einer ausreichenden Ernährungsbasis für Zauneidechsen. Gleichwohl wurden zum Nachweis an 5 geeigneten Stellen Verstecke für Reptilien ausgelegt. Bei den Kontrollen der Verstecke und dem dirketen Umfeld konnten keine Zauneidechsen oder andere planungsrelevante oder besonders geschütze Reptilienarten festgestellt werden. Auch die Sichtbeobachtung lieferte keinen Nachweis eines Vorkommens im Gebiet. Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird daher ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen.

Ebenso konnte ein Vorkommen des Hirschkäfers, des Großen Feuerfalters, des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings und des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Während der Begehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes gelang südöstlich entlang des Bahndamms im Bereich der Obstbaumreihe der Fund einiger weniger Exemplare der Orchideen-Gattung *Cephalanthera*.

B.IX.3.2 Verbotstatbestände, § 44 BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Durch die konsequente Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der in diesem Beschluss

festgesetzten Nebenbestimmungen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützen Arten zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG ist ein Verstoß allerdings nicht gegeben, sofern ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff vorgenommen wird und die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Ebenso ist es verboten, (vermeidbare) Verletzungen oder Tötungen von besonders geschützen Tierarten oder ihrer Entwicklungsformen herbeizuführen, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

<u>Vögel</u>
Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kommt es bei keiner vorgefundenen Vorgelart zu einer Erfüllung von Verbotstatbeständen.

Bei Beachtung der Rodungszeiten vom 1. Oktober bis 28./29. Februar kann eine Schädigung einzelner Idividuen oder eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden (Maßnahmen-Nr. V1 sowie Nebenbestimmung A.IV.8.5). Der Verlust der vermeintlichen Brutplätze sowie das verlorene Höhlenangebot wird durch das Verhängen von vier Feldsperling-Koloniekästen, zwei Kästen für kleine Höhlenbrüter sowie zwei Starenkästen im Vorhabensbereich ausgeglichen (Maßnahmen-Nr. A7). Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht zudem ausreichende Ersatzpflanzungen hochstämmiger Obstbäume vor (vgl. BIX.1).

Für die vorgefundene Vogelarten im Bereich des Bahndamms und der umgebenden Böschungen (insb. Goldammer, Heckenbraunelle, Dorngrasmücke) erfolgt die Umsetzung einer Vergrämungs- bzw. Vereidungsmaßnahme durch das Kurzmähen der Kraut- und Grasschicht außerhalb / vor Beginn der Brutperiode im Plangebiet und durch das Kurzhalten während der Bauphase, um eine Brut im späteren Baufeld zu vermeiden (Maßnahmen-Nr. V2).

Die von der unteren Naturschutzbehörde zunächst in der Stellungnahme vom 15.11.2021 geforderte CEF-Maßnahme für das entfallende Revier der Goldammer (Maßnahmen-Nr. E1) ist nach nochmaliger, eingehender Abstimmung mit dieser nicht mehr vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen (vgl. A.IV.8.2). Mit E-Mail vom 12.01.2023 hat die untere Naturschutzbehörde bestätigt, dass das Brombeergestrüpp

grundsätzlich als Nistplatz für die Goldammer geeignet sei, es aber entlang der Bahntrasse in räumlichen Zusammenhang genug Alternativen für die Goldammer gäbe, sodass eine CEF-Maßnahme nicht erforderlich sei. Ausreichend sei es vielmehr, wenn sich an anderer Stelle in absehbarer Zeit wieder Strukturen entwickeln, die als Nistplatz für die Goldammer dienen können. Dieser Forderung kommt der Vorhabenträger mit der Umsetzung der Maßnahme E1 spätestens im Oktober 2023 (vgl. Zusage A.V.1) ausreichend und zeitig noch vor Abschluss der Baumaßnahme nach. Insofern behalten die ursprünglichen Einschätzungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 19.3a) ihre Gültigkeit. Insgesamt ist daher ein Eintreten des Schädigungsverbotes ausgeschlossen, da die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden, § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten, so dass eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

<u>Fledermäuse</u>
Obgleich die Detektorbegehung weder einen Nachweis für den Ausflug aus potentiellen Habitatbäumen oder aus der Eisenbahnbrücke noch für Transferflüge von Fledermäusen ergab, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere in kleinsten, vom Boden aus nicht einsehbaren Spalten übertagen. Unter Beachtung des Rodungszeitraums (Maßnahmen-Nr. V1 sowie Nebenbestimmung A.IV.8.5) zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres können Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Mit Nebenbestimmung A.IV.8.9 wird zudem sichergestellt, dass bei Abbrucharbeiten an Bauwerken, die außerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachgutachter eine nochmalige Begutachtung des Bauwerks durchgeführt wird, um eine Schädigung einzelner Individuen oder deren Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können.

Zudem empfiehlt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 19.3a) das verlorengehende Quartierpotenzial aufgrund der Rodung der Höhlenbäume durch geeignete Ersatzpflanzungen und das Verhängen von zwei Fledermauskästen zu ersetzen, wenngleich eine Nutzung dieser Bäume nicht beobachtet werden konnte. Der Vorhabenträger wird daher den Verlust der potentiellen Quartiere durch das Verhängen von

zwei Sommerquartier-Kästen für Fledermäuse (Maßnahmen-Nr. A7) ausgleichen und geeignete Ersatzpflanzungen als Ausgleich für das verlorengehende Quartierpotential (Maßnahmen-Nr. G1) vornehmen.

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum oder Leitlinie nicht zu erwarten. Die Sanierung der Straße und der Brücke erfolgt im Wesentlichen im Bestand. Das Gebiet steht den Tieren weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung und erfüllt nach der Umsetzung ebenfalls seine mögliche Leitlinienfunktion. Von erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht auszugehen.

Hornissen

Hornissen gehören zu den besonders geschützen Arten. Die Königinnen der Hornissen überwintern jedoch nicht innerhalb des alten Nestes und besiedeln im darauffolgenden Jahr das Altnest niemals wieder. Der Verstoß gegen das Zugriffsverbot ist bei einer Fällung der Brutbäume und der damit verbundenen Zerstörung der Altnester demnach ausgeschlossen, sofern der festgesetzte Rodungszeitraum eingehalten wird (Maßnahmen-Nr. V1 sowie Nebenbestimmung A.IV.8.5).

Waldameise

Waldameisen und deren Nester sind entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Zum Schutz der Art ist das Nest, falls vom Eingriff betroffen, durch einen Sachverständigen fachgerecht umzusiedeln (Maßnahmen-Nr. V3 sowie Nebenbestimmung A.IV.8.7).

Orchideen

Der Vorhabenträger sieht vor, den Wuchsort der Orchideen-Gattung *Cephalanthera*, die als besonders geschützte Art dem Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 unterliegt, durch ein Absperrband zu kennzeichnen und vor Befahren zu schützen (Maßnahmen-Nr. S2). Sollten die Bestände der Orchideen direkt betroffen sein, sind diese fachkundig umzusetzen (vgl. A.IV.8.6), so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

B.X. Bodenschutz, Abfall und Altlasten

Die Planung steht im Einklang mit dem spezifischen Bodenschutzrecht. Nach §§ 1, 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sollen neben einem sparsamen und schonenden Umgang mit Boden die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Im Rahmen der vorgenommenen Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. B.IX.1) wurde der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff und die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden gebührend berücksichtigt. Die vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplanung entspricht den Anforderungen für eine sachgerechte fachliche Beurteilung und Abarbeitung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Bodenschutzbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – hat in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2021 keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes vorgebracht, sofern die in der Stellungnahme dargelegten Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Ergänzungen aus dem Schreiben vom 14.02.2022 berücksichtigt werden. Die Ergänzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Lagerung verschiedener Materialien im Zuge der Baumaßnahme auf den Zwischenlager- und Baustelleneinrichtungsflächen (vgl. ergänzend die Dartellungen in Unterlage 16.3). Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden von der Planfeststellungsbehörde in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A.IV.5.3, A.IV.5.5 bis A.IV.5.11) und um weitere Nebenbestimmungen ergänzt. Zum Schutz des Grundwassers gebotene Maßgaben und Nebenbestimmungen, die in ihrer Wechselwirkung mittelbar auch dem Bodenschutz dienen, wurden ebenfalls in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A.IV.4.2). Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesagt, der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde eine Darstellung der entsiegelten Bereiche zu überlassen (vgl. A.V.3.1)

Die untere Abfallrechtsbehörde des Landratsamts Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – hat in der Stellungnahme vom 15.11.2021 die Erstellung eines Abfallverwertungskonzepts nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) gefordert. In diesem Zusammenhang hat die untere Abfallrechtsbehörde angeregt, im Hinblick auf die Pflichten der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 1 LKreiWiG) und

den Vorgaben zum Erdmassenausgleich (§ 3 Abs. 3 Satz 2 LKreiWiG) alle Möglichkeiten zur Verwertung des Materials vor Ort auszuschöpfen. Der Vorhabenträger hat mit Unterlage 16.3 ein solches Abfallverwertugskonzept bei der Planfeststellungsbehörde nachgereicht, welches dem Landratsamt Freudenstadt im Rahmen der Nachanhörung mit Schreiben vom 24.10.2022 zur Prüfung überlassen wurde. Zur Sicherstellung einer sachgemäßen Vorgehensweise und zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen wurden die mit Stellungnahme vom 07.11.2022 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sowie im Wesentlichen die Hinweise von der Planfeststellungsbehörde in diesen Beschluss übernommen (vgl. A.IV.6.1 bis A.IV.6.5). Darüber hinaus sieht der Vorhabenträger mit Maßnahmen-Nr. V7 (vgl. Unterlage 9.2a) eine fachgerechte Entsorgung von Abbruch- und Asphaltmaterial und die Vermeidung einer Vermischung mit Ober- und Unterbodenmaterial vor. Der Vorhabenträger hat ferner zugesagt die Hinweise zur Gewerbeabfallverordnung zu berücksichtigen (vgl. A.V.3.2).

Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster sind für das Plangebiet nicht bekannt. Für den Fall, dass sich im Rahmen der Bauausführung gleichwohl Untergrundverunreinigungen zeigen, wurde mit Nebenbestimmung A.IV.5.5 verfügt, dass das Material zu beproben und im Falle einer Belastung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen ist.

B.XI. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

In Bezug auf die Wasserrückhaltung (Bodenfunktion 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf') und die Grundwasserneubildung erfolgt durch die zusätzliche Versiegelung von bisher unversiegelten Böden eine Verminderung dieser Funktionen. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung und die Wasserrückhaltung durch Überbauung und Versiegelung sind jedoch aufgrund des Ausbaus im Wesentlichen im Bestand, der geringen Größe der beanspruchten Flächen und der Versickerung von Niederschlagswasser seitlich befestigter Flächen insgesamt nicht zu erwarten (vgl. Unterlage 19.1). Für die Wasserrückhaltung ist der überwiegende Teil (rund 68 %) der Vorhabenfläche ohnehin von einer geringen bzw. ohne Bedeutung und rund 32 % von geringer bis mittlerer Bedeutung.

B.XI.1 Straßenoberflächenwasser

Das Vorhabengebiet befindet sich hygrogeologisch im Gebiet der Schichten des Lettenkeupers, der einen Grundwasserleiter mittlerer Bedeutung bildet. Zudem befindet sich das Vorhaben innerhalb der Wasserschutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Talmühlequelle“ des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung (Trinkwasserversorgung). Die untere Wasserbehörde des Landkreises Freudenstadt - Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft - hat in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2021 mitgeteilt, dass nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) das anfallende Niederschlagswasser ungesammelt breitflächig über Bankette und bewachsene Böschungen abfließen und versickern soll (RiStWag Abschnitt 6.2.6.2). Eine Versickerung sei aber aufgrund der Längsneigung der Straßengräben bzw. -mulden nicht möglich. Aus zwingenden Gründen kann Straßenoberflächenwasser dennoch innerhalb der Schutzzone in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn sichergestellt ist, dass das Gewässer nicht nachteilig verändert wird. Bei Straßen mit einem DTV von unter 2000 Kfz/24 h ist nach der RiStWag in der Regel keine Behandlung des Straßenabflusses erforderlich (RiStWag Abschnitt 6.4.1). Die Entwässerungsplanung sieht vor, das Straßenoberflächenwasser - wie bisher - über verschiedene Gräben bzw. Mulden und Kanäle abzuleiten. Über einen bestehenden Wassergraben an der K 4709 soll das Wasser schließlich in den Eutinger Talbach geleitet werden.

Im erbrachten rechnerischen Nachweis der Unbedenklichkeit (DWA-M 153) wurde der Eutinger Talbach in den Gewässertyp G5 mit 18 Gewässerpunkten eingeordnet (vgl. Unterlage 18a). Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird der Eutinger Talbach im Bereich der Einleitung dem Gewässertyp G6 mit 15 Gewässerpunkten zugeordnet. Anhand der dargestellten Belastungspunkte des einzuleitenden Niederschlags-wassers wäre somit eine Behandlung des Niederschlagswassers vor der Einleitung erforderlich. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der geplanten Entwässerung weitestgehend um eine bestehende Entwässerung handelt, sich keine signifikanten Änderungen zum Istzustand ergeben und der geringen Verkehrsbelastung, hat die untere Wasserbehörde jedoch in die Einleitung des Straßenoberflächenwassers in den Eutinger Talbach in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2021 eingewilligt und unter Berücksicihtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt. Die Nebenbestimmungen und Hinweise haben unter A.IV.4.2.1, A.IV.4.2.3 bis A.IV.4.2.11, A.IV.4.4.1 bis A.IV.4.4.3 Eingang in diesen Beschluss gefunden. Der Vorhabenträger hat den von der unteren Wasserbehörde geforderten und mit Nebenbestimmung A.IV.4.4.3 klarstellend

aufgenommenen Kontrollschacht mit Havarieschieber unmmittelbar vor der Einleitungsstelle in den Eutinger Talbach in die Planung aufgenommen (vgl. Lageplan 2, Unterlage 5.2), so dass ein Verschließen der Regenwasserleitung zum Beispiel im Brandfall oder bei Ölunfällen möglich ist. Die Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsanlagen ist sicherzustellen (vgl. A.IV.4.3).

Darüber hinaus hat die untere Wasserbehörde empfohlen, bei der Entwässerungsplanung einen Abchlussbeiwert von mindestens 0,1 (10% abflusswirksame Fläche anstelle 2 % abflusswirksame Fläche) zu berücksichtigen, um einer Überlastung des geplanten Entwässerungssystems vorzubeugen. Hierzu hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass die vorhandenen Straßengräben und Querdolen die anfallende Wassermenge in der Vergangenheit stets abführen konnten. Gleichwohl wurde die Entwässerungsplanung in den Unterlagen (Lagepläne, Höhenpläne, Wassertechnische Untersuchung) geändert, indem nunmehr ein Abflussbeiwert von 0,1 % angesetzt wird. Auf den Hinweis der unteren Wasserbehörde, abfließendes Niederschlagswasser der Außengebietsfläche vor Ort zu beseitigen, beispielsweise durch Retentions- bzw. Versickerungsmaßnahmen, um so zusätzlich einer Überlastung der geplanten Regenwasserkanäle entgegenzuwirken, hat der Vorhabenträger erwidert, dass aufgrund der Ortslage sowie der Einzugsgebietsflächen gegebenenfalls ein Rückhaltebecken in Betonbauweise unter der Fahrbahn unmittelbar nördlich der Eisenbahnbrücke anzudenken sei. Wegen der Höhe des Talbachs könnte dieses Becken allerdings nur ca. zwei Meter tief ausgebildet werden. Für das erforderliche Stauvolumen von ca. 650 m³ müsste das Becken eine Grundfläche von 350 m² haben. Dies hätte große Kosten für eine nur relativ geringe Rückhaltewirkung zur Folge. Außerdem müssten zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden. Der Drosselabfluss des Beckens würde 170 l/sec betragen und entspräche damit der bestehenden Abflussmenge aus den Grünflächen. Der Entlastungskanal für das Becken müsste eine Dimension DN 800 mm aufweisen und wäre damit annähernd so groß wie der Abflusskanal ohne Becken. In ihrer im Rahmen der Nachanhörung abgegebene Stellungnahme vom 07.11.2022 hat die untere Wasserbehörde bei Beachtung der o.g. Nebenbestimmungen hierzu keine Bedenken geäußert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird aufgrund der Planänderung die Entwässerung im Vorhabengebiet im Vergleich zum Ist-Zustand verbessert und den Anliegen der unteren Wasserbehörde ausreichend Rechnung getragen.

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 19.4) kommt zu dem Ergebnis, dass der ökologische und chemische Zustand in dem betroffenen Oberflächen-wasserkörper infolge der Realisierung des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert

wird. Eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes des betroffenen Grundwasserkörpers wird ebenso wenig eintreten. Insbesondere wird sich durch das Vorhaben die Qualität und die Menge des abzuleitenden Wassers nicht wesentlich verändern bzw. erhöhen. Das Vorhaben ist somit mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23.10.2000) vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde geht demnach davon aus, dass die Frage der Beseitigung des Straßenoberflächenwassers in einer für die Planfeststellung ausreichenden Weise geklärt ist.

Die vorgesehene Entwässerung in den Talbach stellt objektiv eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Sie bedarf jedoch keiner wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG, da gesammelte Abflüsse von bis zu zweistreifigen Straßen erlaubnisfrei beseitig werden dürfen, soweit dies schadlos möglich ist (vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999, GABl. S. 157 und Ziff. I.2.2 der VwV-Straßenoberflächenwasser). Davon kann ausgegangen werden, wenn wie im vorliegenden Fall die Abflüsse ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Für die im Zuge des Vorhabens geplanten Abwasseranlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) eine wasserrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.

Entlang der vorhandenen Straße befinden sich zeitweise wasserführende und eingewachsene Straßenentwässerungsmulden, welche als Fließgewässer nur von geringer Bedeutung sind. Insbesondere sind sie gemäß § 2 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) von den Regelungen zum Gewässerausbau – §§ 67 bis 71 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) – ausgenommen.

B.XI.2 Wasserschutzgebietsverordnung

Dieser Beschluss ersetzt die erforderlichen Befreiungen von den Verbotstatbeständen des Wasserschutzgebietes „Talmühlequelle“ (§ 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG).

Nach § 3 der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 02. Juni 1989 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Talmühlequelle des

Zweckverbandes Gäuwasserversorgung (WSG-VO) vom 02.06.1989 gelten in der Weiteren Schutzzone (Zone III) insbesondere folgende Verbote:

- § 3 Abs. 1 Nr. 15 WSG-VO – Gezieltes Versickern des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt oder eine sichere anderweitige Beseitigung möglich ist;

- § 3 Abs. 1 Nr. 16 WSG-VO – Einleiten von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist;

- § 3 Abs. 1 Nr. 17 WSG-VO – Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien (z.B. Teer und Teerprodukte) zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von diesen Verboten vor. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der WSG-VO kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten der Verordnung erteilt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch besondere Vorkehrungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Ausschlaggebend für die Erteilung der Befreieung war, dass es sich im Wesentlichen bei der Entwässerung um ein bestehende System handelt, welches nicht grundlegend geändert wird. Nachteilige Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Talmühlequelle“ sind ausweislich des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 19.4) auszuschließen, da

- die im Bereich des Vorhabens vorkommenden Kalk- und Tongesteine nur sehr gering versickerungsfähig sind und die Netto-Neuversiegelung daher nicht zu einer erhöhten Infiltration in das Grundwasser durch eine niederschlagsbedingte Erhöhung von Oberflächenabfluss bzw. Hangwasser führt,

- möglicherweise eingetragene, grundwassergefährdende Schadstoffe aufgrund der Längsneigung oberflächennah vorzugsweise nach Norden transportiert werden und nicht direkt zur etwa 1,7 km südwestlich des Vorhabensbereiches gelegenen Trinkwasserfassung des Trinkwasserschutzgebietes fließen,

- mögliche Schadstoffe (PAK) schwer wasserlöslich sind, überwiegend an Bodenfeinpartikel gebunden sind und nicht ins Grundwasser gelangen werden,

- der überwiegende Teil der im Straßenabwasser anfallenden Schadstoffe von der Matrix der belebten Bodenzone zurückgehalten werden kann,

- bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ein havariefreier Bauablauf anzunehmen ist.

Derzeit stellt das unzureichend dimensionierte Brückenbauwerk und die enge unübersichtliche Kurvenführung in diesem Bereich ein großes Gefährungspotentiall für Anprallunfälle dar. Die Abweichung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ist daher aus überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Das Vorhaben dient der Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit und zwar sowohl für den motorisierten Verkehr, -insbesondere durch die Verbesserung der Sicht im Bereich des Brückenbauwerks -, als auch für Fuß- und Radfahrer durch die Anlage eines Geh- und Radwegs auf der westlichen Seite der Kreisstraße. Mit der Reduktion von Verkehrsunfällen und der damit verbundenen Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser, verbessert sich der Grundwasserschutz gegenüber dem Bestand.

Die Verkehrsstärken auf der Kreisstraße K 4709 sind mit einem DTV von unter 2000 Kfz/24h eher gering und erfordern nach der RiStWag Entwässerungsmaßnahmen der Stufe 1. Auch ist durch das Ausbauvorhaben keine signfikate Erhöhung der Verkehrsbelastung zu erwarten. Darüber hinaus sind bislang keine negativen Folgen durch die bestehende Entwässerung aufgetreten. Vielmehr verbessert sich durch die planfestgestellte Entwässerung der Schutz des Grundwassers im Vergleich zur Bestandssituation, indem u. a. die Rohrdurchmesser im Rahmen der Planänderung aufgeweitet wurden und vor der Einleitung in den Talbach ein Kontrollschacht mit Havarieschieber eingebaut wird. In Teilbereichen (ca. 625 m²) erfolgt eine Entsiegelung und Rekultivierung bestehender Straßenflächen (Maßnahmen-Nr. A0). Die untere Wasserbehörde hat daher keine Bedenken gegen die geplante Entwässerung geäußert. Auch das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 9) - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - fordert in seiner Stellungnahme vom 03.11.2021, durch Schutzvorkehrungen und -maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Bau und den Betrieb des Vorhabens eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung

seiner Eigenschaften im Zuge der Bauausführung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wurden die unter A.IV.4.2 aufgeführten Nebenbestimmungen verfügt.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamts Freudenstadt hat in der Stellungnahme vom 15.11.2021 - den Aussagen des vorgelegten Geotechnischen Berichts (Unterlage 21.3) folgend - mitgeteilt, dass die Wasserstände im Untergrund wie folgt seien:

- Bemessungswasserstand 442,45 m ü. NN
- Schicht und Hangwasser 454,30 m ü. NN.

Somit sei die Unterkante des Bahnübergangfundaments knapp 2,4 m tiefer als die aktuelle Sohle. Sie befindet sich auf einer Höhe von 451,219 m ü. NN (Unterlage 16 Blatt Nr. 2) und somit ca. 8,7 m über dem anstehenden Grundwasser. Laut den Untersuchungen sei im relevanten Tiefenbereich für eine Flachgründung nicht mit einem Andrang von Grundwasser zu rechnen. Der Vorhabenträger sieht vor, zum Schutz des Grundwassers, trotz des laut Baugrundgutachtens schwach versickerungsfähigen Untergrunds, über die gesamte Baugrubenfläche eine 30 cm starke Sauberkeitsschicht aus Beton einzubauen. Dies wurde mit Nebenbestimmung A.IV.4.2.3 klarstellend in diesen Beschluss aufgenommen. Ferner sind auf der Baugrubensohle angetroffene Klüfte und Spalten sorgfältig mit Magerboden zu verfüllen (vgl. A.IV.4.2.4)

Unter Berücksichtigung der im Entwässerungskonzept gemachten Vorgaben, der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie der Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden.

B.XII. Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vereinbar. Ein vorhandenes Feldkreuz im Bereich des Baukorridors bei km 0+215 kann erhalten werden. Es wird auf die Vermeidungsmaßnahme V4 verwiesen. Die Erhaltung des Feldkreuzes bzw. eine frühzeitige Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde, sofern Arbeiten am Feldkreuz notwendig werden, wird zudem durch Nebenbestimmung A.IV.7.1 gewährleistet. Die Planfeststellungsbehörde hat des Weiteren eine Nebenbestimmung (vgl. A.IV.7.2) zur Handhabung von sogenannten Zufallsfunden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) verfügt.

Zu dem Vorhaben wurden auch die untere Denkmalschutzbehörde sowie höhere Denkmalschutzbehörde gehört, welche keine Bedenken geäußert haben. Das ebenfalls im Verfahren beteiligte Landesamt für Denkmalpflege (Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8) hat mit Schreiben vom 01.10.2021 E-Mail ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht, wenn die oben genannten Nebenbestimmungen beachtet werden. Im Übrigen hat der Vorhabenträger auch entsprechende Zusagen getroffen.

B.XIII. Arbeitsschutz

Den arbeitsschutzrechtlichen Belangen ist durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen A.IV.10.1 bis A.IV.10.3 Rechnung getragen. Diese beruhen auf § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) bzw. § 3 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeiststättenverordnung - ArbStättV).

B.XIV. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 37 Abs. 5 StrG). Wie unter Abschnitt B.III. ausgeführt, besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

B.XIV.1 Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen

B.XIV.1.1 Planungsziel

Das Vorhaben ist gerechtfertigt. Der Ausbau der Kreisstraße einschließlich der Erneuerung der Eisenbahnüberführung dienen dazu, im Interesse des Gemeinwohls liegende Zielsetzungen zu verwirklichen, die das Straßenrecht vorgibt. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 StrG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach §

9a S. 1 StrG haben sie dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen. Diesen Zielsetzungen wird die Maßnahme gerecht.

Die Planungsziele (Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsbeteiligten sowie der Entwässerung der Verkehrsflächen), wurden bereits im Rahmen der Vorhabenerläuterung unter Abschnitt B.I.1.2 sowie der Planrechtfertigung unter Abschnitt B.IV. dargestellt.

B.XIV.1.2 Variantenprüfung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nach schonenderen Varianten nachzugehen, durch welche die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 15.83). Bei der Variantenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Variantenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.

Neben der Null-Variante, also der Alternative, das Vorhaben nicht zu verwirklichen, sind sonstige Alternativen allerdings grundsätzlich nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Von einer zumutbaren Alternative kann dabei dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbstständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 01.04.2007, 9 A 20.05).

Aufgrund der Ausbau- und Kreuzungssituation kommen neben der Nullvariante nur kleinräumige Varianten in Betracht. Ein komplettes Abweichen von der bereits bestehenden Straßentrassierung und dem Kreuzungspunkt mit der Eisenbahnstrecke scheidet aus, um die Inanspruchnahme privater Grundstücke, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Kosten möglichst gering zu halten. Daher verbleibt für die untersuchten Varianten lediglich eine „Feintrassierung“ des Ausbaus oder ein Absehen vom Vorhaben.

B.XIV.1.2.1 Nullvariante

Mit der Nullvariante, wenn also das Vorhaben gar nicht verwirklicht werden würde, könnten die Ziele der Planung, die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern und die Sicherheit des Brückenbauwerks zu gewährleisten, nicht erreicht werden. Die Gefährdungen im Straßenverkehr beruhen größtenteils auf der unzulänglichen Dimensionierung der jetztigen Straße und des Brückenbauwerks, die zusammen mit der unübersichtlichen Linienführung zu Gefährdungen im Begegnungsverkehr insbesondere im Bereich der Bahnbrücke führen. Darüber hinaus ist die Bahnbrücke marode und entspricht nicht mehr an der aktuellen Richtlinie und muss daher dringen erneuert werden. Eine Optimierung der Verkehrssicherheit durch verkehrslenkende Maßnahmen allein unter Verzicht auf einen Ausbau wäre zwar umweltverträglicher, ist aber nicht annähernd so gut geeignet, die mit der Planung vergolgten Ziele zu erreichen. Insbesondere würde es bei Verzicht auf einen Ausbau immer noch an einer geschützten Verbindung bzw. Querung für den Rad- und Fußgängervekrher fehlen. Gerade im besonders unübersichtlichen und damit gefährlichen Bereich bei der Bahnbrücke ist zudem nicht ersichtlich, wie allein durch verkehrslenkende Maßnahmen noch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden soll.

B.XIV.1.2.2 Ausbau ohne Verschiebung der Straßenachse

Neben der gewählten Variante wurde ein Ausbau ohne Verschiebung der Straßenachse untersucht. Allerdings ergäben sich bei der Erneuerung der Eisenbahnüberführung bei gleichbleibendem Kreuzungswinkel und Straßentrasse im Bereich der Bahnanlagen wesentlich höhere Eingriffe in andere Fachgewerke sowie in privates Grundeigentum. Die Baukosten würden sich ebenfalls erhöhen.

B.XIV.1.2.3 Ausbau mit Verschiebung des Kreuzungswinkels nach Westen

Bei dieser Variante wird der Kreuzungspunkt der Kreisstraße mit der Bahnlinie um ca. 40 Meter nach Westen verlegt. Hierbei kann auf die enge Kurve verzichtet werden und eine gestreckte Linienführung der Kreisstraße auf einer Länge von 0,460 km erreicht werden. Die Abtragsmassen aus den Geländeeinschnitten für die Unterquerung der Bahnlinie verdoppeln sich gegenüber der Antragsvariante jedoch. Nach den geologischen Untersuchungen ist zudem ab einem Niveau von 4,0 m unter der Oberkante des Bahndamms im Untergrund mit massivem Fels zu rechnen. Dies hätte zur Folge, dass das untere Drittel der Geländeeinschnitte für die verlegte Kreisstraße hätte ausgemei-

ßelt werden müssen. Außerdem hätte die schräge Kreuzung der Bahnlinie ein längeres Bahnbrückenbauwerk und somit höhere Kosten für Erdarbeiten und Brückenbauwerk erfordert. Da auch der Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen westlich der jetzigen Kreisstraße deutlich höher gewesen wäre, wurde die Variante vom Vorhabenträger nicht weiterverfolgt.

B.XIV.1.2.4 Antragsvariante

Die Antragsvariante orientiert sich weitgehend an den baulichen topographischen Gegebenheiten vor Ort. Die 90°-Kurve vor dem Brückenbauwerk bleibt erhalten. Die bisher zu schmale Fahrbahn wird aufgeweitet, insbesondere in der Kurve, wodurch sich die Verkehrssicherheit erhöht. Die vorhandenen Straßeneinschnitte werden mitbenutzt und eingetieft. So ist weniger Erd- und Felsabtrag erforderlich. Der bisherige Kreuzungspunkt liegt an einem lokalen Tiefpunkt des Geländes südlich der Bahn, so dass auch die Entwässerung mit der Straße unter der Bahn hindurch in den Talbach geführt werden kann. Die Mitbenutzung der bisherigen Straßenfläche verursacht zudem die geringsten Eingriffe in private Grundstücke.

Die geplante Neuanlage des Geh- und Radwegs auf der westlichen Seite der Kreisstraße dient als Lückenschluss im Alltagsradnetz des Landes Baden-Württemberg (RadNETZ-BW). Dazu ist es zwar erforderlich, die Linienführung der Kreisstraße K 4709 geringfügig anzupassen, indem die Trasse südlich vor der Querung der Bahnlinie um rund 5,00 m nach Süden abgerückt wird. Hierdurch kommt es zu einer vermehrten Flächeninanspruchnahme verglichen mit einer Ausbauvariante ohne Geh- und Radweg, gleichzeitig wird durch die Anlage aber die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer insbesondere im Bereich des Brückenbauwerks deutlich erhöht.

B.XIV.1.2.5 Ergebnis

Nach den zuvor genannten Kriterien wurde die Antragsvariante vom Vorhabenträger als Vorzugslösung zur Ausführung empfohlen. Angesichts der relativ geringen Verkehrsbelastung erscheint die verbleibende 90°-Kurve in der Antragsvariante vertretbar und insbesondere im Hinblick auf die geringeren Kosten angemessen. Dieser Ansicht des Vorhabenträgers schließt sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis an.

Unüberwindliche Belange, die die Planfeststellungsbehörde dazu zwingen, vom Vorhaben Abstand zu nehmen, sind nicht erkennbar. Gegenüber den anderen Varianten hält die Planfeststellungbehörde die Antragsvariante aus ökonomischen, ökologischen und bautechnischen Gründen für vorzugswürdig. Daher stellt sich die Antragsvariante

nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als die vorzugswürdige Variante dar, um die Planungsziele mit verhältnismäßigen Mitteln zu erreichen.

B.XIV.2 Umweltbelange

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sind nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Wertungen in die Abwägung einzustellen. Mit dem Ausbau der K 4709 und der Erneuerung der Eisenbahnüberführung sind negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, insbesondere durch Neuversiegelung des Bodens und die Beseitigung von Vegetation und der Lebensräume von Tieren.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Biotope, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter, können zwar durch die Baumaßnahme und den Baubetrieb nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft finden jedoch nur kleinflächig und vorwiegend auf vorbelasteten Flächen statt. Zudem werden erhebliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden oder minimiert. Allerdings bestehen im Umfeld der Maßnahme keine weitergehenden Möglichkeiten der Flächenentsiegelung. Verbleibende Eingriffe werden - wie unter Abschnitt B.IX.1 ausgeführt - kompensiert. Durch den Einbau eines Ortbetonschachts mit zwei Absperrschiebern am Grabenende an der nördlichen Zufahrt des Sportgeländes bei Bau-km 0+410 werden bei einem Unfall Schäden durch auslaufende Leichtflüssigkeiten für den Talbach und das Wasserschutzgebiet „Talmühlequelle“ verhindert.

Öffentlichen Planungsträger haben außerdem bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 2 NatSchG). Das Vorhaben beansprucht 500 m und 1.000 m Suchräume für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Eine Verschlechterung der Biotopverbundfunktion und eine Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft ist durch die Planung jedoch nicht zu erwarten, da die Sanierung der Brücke sowie der Straße mit geringfügigen Abweichungen im Bestand erfolgt und die Suchräume dadurch in ihrer Substanz nahezu unversehrt erhalten bleiben.

Die Belange des globalen Klimas sind im Rahmen der Abwägung im Sinne des § 37 Abs. 5 StrG i. V. m. § 7 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) zu berücksichtigen. Es liegen keine gegenteiligen Annahmen dafür vor, dass durch den Ausbau der Kreisstraße K 4709 und die

Erneuerung der Eisenbahnüberführung negative Auswirkungen auf das großräumige Klima zu erwarten wären. Insgesamt fördert das Bauvorhaben die Leichtigkeit des Verkehrs, was positiv zu werten ist. Zudem wird der Kaltluftabfluss durch den Bau nicht beeinträchtigt.

Insgesamt gesehen rechtfertigen die positiven Aspekte der Planung das geplante Vorhaben. Die Nachteile, die das Vorhaben haben kann und die Vorkehrungen gegen diese wurden bei der Gesamtabwägung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch im Rahmen der Abwägung keine Veranlassung, mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsinteresse des Vorhabenträgers.

B.XIV.3 Immissionsschutz

Im Rahmen des in § 37 Abs. 5 StrG normierten fachplanerischen Abwägungsgebots sind auch die Belange Dritter, vor schädlichem Verkehrslärm geschützt zu werden, in die Abwägung einzustellen. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Auf die Ausführungen in Abschnitt B.VIII. wird verwiesen.

B.XIV.4 Barrierefreiheit

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 StrG haben die Träger der Straßenbaulast beim Bau und Ausbau von Straßen u. a. auch die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu berücksichtigen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Damit hat der Gesetzgeber die Träger der Straßenbaulast in besonderer Weise dazu verpflichtet, beim Neu- und Ausbau von Straßen auch das Ziel zu verfolgen, diese für behinderte Menschen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung möglichst ebenso problemlos nutzbar zu machen, wie für nicht behinderte Menschen. Konkrete Vorgaben zur Barrierefreiheit enthält § 9 Abs. 1 Satz 2 StrG nicht. Er beschränkt sich auf die möglichst weitgehende Barrierefreiheit als Zielvorgabe. Soweit der Vorhabenträger deshalb im Rahmen dieser Generalklausel verpflichtet ist, auf die barrierefreie Nutzung durch behinderte Menschen hinzuwirken, ergeben sich der Inhalt und Umfang dieser Pflicht allein aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dem Ziel einer möglichst weitgehenden Barrierefreiheit wird mit der planfestgestellten Planung zur K 4709 südlich Eutingen im Gäu in angemessenem Umfang Rechnung

getragen. Die Planung sieht zunächst eine senkrechte Querung des Geh- und Radwegs über die Kreisstraße vor, wodurch die Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen erleichtert wird. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vom Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. (BBSV) vorgetragene Anregung, die Querungsstelle südlich des Brückenbauwerks gemäß DIN 18040-3 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen –Teil 3 – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ mit durchgängigem 3 cm Bord oder mit differenzierter Bordhöhe barrierefrei zu gestalten, wird Rechnung getragen. Der Vorhabenträger hat die Anlage eines Bordsteins mit einer Anschlaghöhe von 3 cm zugesagt (vgl. A.V.2). Soweit der BBSV vorbringt, dass der Gehwegsbereich durch eine taktile und kontrastreiche Markierung vom Radweg zu trennen sei, hat der Vorhabenträger entgegnet, dass das Vorhaben in einem schwach befahrenen Abschnitt des Landesradwegs liegt und es nur selten zu Konflikten zwischen Radfahrern und Fußgängern komme. Außerdem wären die Kosten für einen getrennten Geh- und Radweg unter dem Brückenbauwerk sehr hoch, so dass die Führung als gemeinsamer Geh- und Radweg als verantwortbar erscheine, zumal außerorts die gemeinsame Führung üblich sei. Diese Abwägung des Vorhabenträgers ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht zu beanstanden. Darüber hinaus gibt die Planfeststellungsbehörde zu bedenken, dass bei einer getrennte Anlage des Geh- und Radwegs weitere Eingriffe in Natur- und Landschaft nötig wären, die letztlich nicht zu rechtfertigen wären. Auch die Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg sehen für den gemeinsamen Geh- und Radweg außerorts eine Regelbreite von 2,50 m unabhängig von Sicherheitstrennstreifen (Grünstreifen) vor. Die Regelbreite von 2,50 m ist daher angemessen und ausreichend. Von einer übermäßigen nicht hinnehmbaren Gefährdung sinnesbehinderter Personen ist angesichts der Übersichtlichkeit und des (Rad-)Verkehrsaufkommens nicht auszugehen.

B.XIV.5 Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Rad-, und Fußgängerverkehrs

Die bauliche Ausgestaltung des Straßenbauvorhabens ermöglicht eine im Vergleich zum jetzigen Zustand deutlich sicherere Verkehrsführung. Im Bereich des Brückenbauwerks wird der Begegnungsverkehr durch die Verbreiterung der Fahrbahn und die Erhöhung der Radien in den Kurven erleichtert sowie die Anprallgefahr für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge infolge der erforderlichen lichten Höhe von 4,50 m unter dem Bauwerk verringert. Die Anlage des Geh- und Radwegs verbessert die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer im Vergleich zum Istzustand und ermöglicht ein gefahrloses Queren der Straße südlich des Überführungsbauwerks.

Der Bericht des Sicherheitsaudits (Unterlage 21.1) vom 19.02.2020 hat auf die entsprechenden Abweichungen von den Richtlinien hingewiesen. Die vom Vorhabenträger abgegebene Stellungnahme zum Sicherheitsaudit (Unterlage 21.2) beinhaltet annehmbare Begründungen für die angesprochenen Abweichungen. Zur Dimensionierung und Ausgestaltung der Kreisstraße wird insoweit auf B.VII. verwiesen. Im Interesse der Verkehrssicherheit (Anprallgefahr bei Unfällen) hat der Vorhabenträger zudem zugesagt, dass Bepflanzungen außerhalb der erforderlichen Sichtfelder angeordnet werden (vgl. A.V.1.2).

B.XIV.6 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen dieses Beschlusses gewürdigt und berücksichtigt. Landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

B.XIV.6.1 Allgemeines

Die Landwirtschaft stellt einen bei allen Planungsentscheidungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar, wie z. B. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB, § 2 Abs. 1 Nr. 5 ROG oder § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zeigen. Das Vorhaben ist u. a. aufgrund der Tieferlegung und dem Abrücken der Trasse von der Bahnlinie mit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden.

Die untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamts Freudenstadt hat in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2021 keine agrarstrukturellen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, da kleine Bereiche von landwirtschaftlichen Flächen lediglich im Rahmen der Baumaßnahmen betroffen sind oder die geplanten Maßnahmen an Böschungen und Straßenbegleitstreifen an landwirtschaftliche Flächen angrenzen. Durch die Vermeidungsmaßnahme V6 (welche klarstellend in Nebenbestimmung A.IV.5.6 aufgegriffen ist) werde eine Bodenschonung und eine Vermeidung von Bodenverdichtungen erzielt.

Die höhere Landwirtschaftsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32 merkt in ihrer Stellungnahme vom 10.11.2021 an, dass landwirtschaftliche Belange im Wesentlichen durch die zeitlich begrenzte Inanspruchnahme eines Ackerschlages in der Größenordnung von 0,36 ha als Baustelleneinrichtungsfläche betroffen seien. Aufgrund der nur temporären Nutzung werde die Betroffenheit daher zurückgestellt. Allerdings äußert die Behörde, dass keine fachlich nachvollziehbare Darstellung gegeben

werde, wie der ackerbaulich genutzte Boden nach der Verdichtung durch schwere Geräte und Baumaterialien wieder nutzbar gemacht und wie der Eintrag von Kraftstoffen und Schmierstoffen in den Boden verhindert werden soll. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die vom Vorhabenträger getroffenen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (Maßnahmen-Nr. V6) sowie die in diesem Beschluss verfügten umfassenden Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (insb. A.IV.5.2, A.IV.5.4, A.IV.5.6) und zum Grundwasserschutz (insb. A.IV.4.2.6, A.IV.4.2.7), die mittelbar auch dem Schutz des Bodens zugutekommen, unter Abwägung aller Belange im Ergebnis ausreichend, um den ackerbaulich genutzten Boden zu schützen und ggf. wiederherzustellen. So sind

- Baukorridore, Baustelleneinrichtungsflächen und Materiallager flächenmäßig auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken,
- Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial durch Baustoffe, Bauabfälle oder Betriebsstoffe zu vermeiden,
- landwirtschaftliche Flächen wieder so herzurichten, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist,
- geeignete Maßnahmen gegen den Eintritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund zu treffen,
- Baumaschinen auf einem geeigneten Waschplatz zu reinigen und biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden.

Der Vorhabenträger hat außerdem zugesagt, im Falle deutlicher Ertragsminderungen nach einer einfachen maschinellen Bodenlockerung, erforderlichen Meliorationsmaßnahmen, die der Bewirtschafter nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorhabenträger durchführt, jährlich mit einem Ausgleich für entgangene Ernten zu entschädigen (vgl. A.V.5).

B.XIV.6.2 Erschließung landwirtschaftlicher Flächen während der Bauzeit

Die Gemeinde Eutingen im Gäu weist in der Stellungnahme vom 10.11.2021 darauf hin, dass durch die Baumaßnahme auch für Landwirte wichtige Verkehrsanbindungen zu ihren Feldern südlich der Bahnlinie gesperrt seien und die Umleitung rund 2,5 km betragen werde. Der Feldweg entlang der Bahnlinie sei aufgrund der größeren Steigung für große Fahrzeuge nur eingeschränkt nutzbar. Deshalb hat die Gemeinde angeregt, einen asphaltierten Ersatzweg in den Gewannen Scheueräcker, Dettensteig, Neckarweg, Mettweg und Mühlweg (Flurstücke 2644, 2867, 2799, 2792, 2883, 2997, 3171, 3286) herzustellen. Der Vorhabenträger hat daraufhin zur Minderung von Bodenversiegelung einen Ersatzfeldweg auf den gemeindeeigenen Flurstücken Nr. 2997

und 3171 auf einer Länge von ca. 800 Metern in Schotterbauweise in die Planung aufgenommen (Grunderwerbplan Flurstücke 2997 und 3171, Unterlage 10.3). Die Gemeinde hat diesem Vorschlag in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2022 im Rahmen der Nachanhörung zugestimmt.

Im Übrigen wird mit Nebenbestimmung A.IV.11.1 klargestellt, dass die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen auch während der Bauzeit sicherzustellen ist.

B.XIV.7 Kommunale Belange

Kommunale Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Eine Berührung eigener Belange einer Gemeinde kann sich insbesondere aus der möglichen Beeinträchtigung ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG ergeben, vor allem aus der möglichen Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit. Gleichwohl gehören auch unterhalb dieser Rechtsschwelle bleibende Belange der Gemeinde zum Abwägungsmaterial, wenn sie schutzwürdig, objektiv nicht geringwertig und für die planende Behörde erkennbar sind.

Nachteilige Auswirkungen auf die Planungshoheit der Kommune und damit auch auf die städtebauliche Entwicklung sind mit der Straßenbaumaßnahme jedoch nicht verbunden. Weder stört die beantragte Planung bestimmte gemeindliche Planungen nachhaltig noch ist das Vorhaben derart großräumig, dass es wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 18.03.2008, 9 VR 5.07). Anderweitige Bauleitplanungen oder sonstige Planungen der Gemeinde, zu denen das Bauprojekt in einem unauflösbaren Konflikt steht, sind nicht ersichtlich (vgl. Abschnitt B.VI.). Die Gemeinde Eutingen im Gäu hat mit Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2021 dem Vorhaben bei Beachtung ihrer Anregungen und Hinweise zugestimmt.

Die Gemeinde Eutingen im Gäu hat sich mit Schreiben vom 10.11.2021 zu dem Vorhaben geäußert. Sie hat darauf hingewiesen, dass der als Baustellenzuwegung geplante Weg auf dem Flurstück mit der Flurstücks-Nr. 4884 der Gemeinde Eutingen nicht als solcher genutzt wird. Es handele sich um eine Böschungsfläche mit Bäumen. Diese Fläche könne daher nicht als provisorischer Schotterweg ausgeführt werden. Der Vorhabenträger hat daher auf den provisorischen Schotterweg verzichtet und wird die Baustelleneinrichtungsfläche ausschließlich über den bestehenden Feldweg auf dem Flurstück mit der Flurstücks-Nr. 4787 der Gemeinde Eutingen im Gäu erschließen (vgl. A.IV.1.2).

Die Gemeinde hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass es sich bei den als Ausgleichsflächen vorgesehenen Grundstücken mit den Flurstücks-Nr. 2868 und 2906 bereits um Ausgleichsflächen für das Baugebiet „Stützen“ handelt. Zudem sind westlich des Mettwegs auf dem gemeindeeigenen Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 3023 mehrere Bäume Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet „Dorfwiesen“. Seitens des Vorhabenträgers werden diese Ausgleichsflächen nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt, jedoch nicht mehr im Landschaftspflegerischen Begleitplan dem Vorhaben als Ausgleich zugeordnet.

Auf die Ausführungen zum Ersatzweg zur Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke (B.XIV.6.2) wird verwiesen. Im Übrigen hat die Gemeinde keine Einwände gegen die Planung vorgetragen.

B.XIV.8 Eigentum

Für die Realisierung des Vorhabens werden neben Grundstücken, die im Eigentum des Vorhabenträger stehen, auch unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Grundstücksflächen in privatem Eigentum sowie Grundstücke der Gemeinde Eutingen im Gäu benötigt. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Inanspruchnahmen wird auf die Grunderwerbspläne (Unterlagen 10. 1a, 10.2, 10.3) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.4a) verwiesen.

B.XIV.8.1 Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum

Die dauerhafte oder auf die Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Grundeigentum für Zwecke des Straßenbaus ist in dem planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG und § 40 StrG i. V. m. dem Landesenteignungsgesetz (LEntG) vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde gelangt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch den Ausbau der Kreisstraße K 4709 und der Erneuerung der Eisenbahnüberführung das individuelle Interesse der enteignungsbetroffenen Eigentümer an dem Erhalt und der unbeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums überwiegt. Dabei verkennt sie nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, seien sie privat, landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt.

Generell ist anzumerken, dass – soweit einzelne betroffene Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der für das Vorhaben benötigten Flächen bereit sind – zur Ausführung des geplanten Vorhabens die Enteignung zulässig ist. Dies gilt auch für die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten bzw. dinglichen Sicherheiten, soweit ein Eigentumsübergang nicht zwingend erforderlich ist. Auch bei einer nur vorübergehenden Inanspruchnahme werden die genauen Modalitäten einer möglichen dinglichen Sicherung nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Enteignungsverfahren festgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.02.1996, 4 A 28.95), soweit im Sinne einer Minimierung des Eingriffs in das private Eigentumsrecht eine vertragliche Einigung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer nicht zustande kommt. Für (etwaige) nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Beschluss Vorwirkungen dahin, dass ein Eigentumseingriff in dem planfestgestellten Umfang zulässig ist. Der festgestellte Plan ist den späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Nicht zuletzt wegen dieser eigentumsrechtlichen Vorwirkung hat sich bereits die Planfeststellungsbehörde mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und in welchem Umfang Eingriffe in das Eigentum durch das Vorhaben gerechtfertigt sind. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch trotz des Grundrechtsschutzes keinen absoluten Schutz. Vielmehr gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum zu den von einem Planungsprojekt berührten abwägungserheblichen Belangen. Die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer höherrangiger Belange zurückgestellt werden. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange.

Im vorliegenden Verfahren kann auf die Inanspruchnahme von (Privat-)Grundstücken in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die Ziele der Planung zu verfehlen. Das öffentliche Interesse überwiegt die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Das Vorhaben stellt sich in der hier planfestgestellten Ausgestaltung auch unter Berücksichtigung der Belange der Eigentümer, auf deren Grundstück zur Verwirklichung des Vorhabens zugegriffen werden muss, als die verhältnismäßigste Lösung dar. Dies gilt auch für die Fälle, in denen in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen werden muss. Bei der festgestellten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden. So hat der Vorhabenträger beispielsweise im Rahmen des Variatenvergleichs einen Ausbau ohne Verschiebung der Straßenachse sowie einen Ausbau mit Verschiebung

des Kreuzungswinkels nach Westen wegen der höheren Eingriffe in privates Grundeigentum bzw. landwirtschaftlich genutze Flächen nicht weiter verfolgt (vgl. B.XIV.1.2.2 und B.XIV.1.2.3). Allerdings ließen sich die planerischen Ziele ohne oder mit geringeren Eingriffen in die jeweiligen Eigentumsrechte nicht mehr realisieren. Durch die Antragsvariante werden zunächst bereits vorhandene Straßenflächen und Straßennebenflächen in Anspruch genommen und so der notwendige Grunderwerb minimiert. Für den Ausbau der Kreisstraße und die Neuanlage des Geh- und Radwegs ist jedoch auch die Inanspruchnahme privater Grundstücke unerlässlich. Die vorgesehen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden dabei auf den neu hergestellten Seitenflächen, den neu angelegten straßenbegleitenden Bankettflächen, und den neu hergestellten Straßenböschungen und Anschlussbereichen verwirklicht. Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Grundstücksflächen ist auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt. Der Vorhabenträger sowie dieser Beschluss sieht zudem für temporär beanspruchte Flächen Maßnahmen vor (vgl. Maßnahmen-Nr. V6, A.IV.5.6), um die Flächen nach Ende der Baumaßnahme wieder entsprechend ihrer ursprünglichen Nutzung wiederherzustellen.

Es ist daher nicht geboten, das Vorhaben durch Planungsänderungen so zu modifizieren, dass die betroffenen Grundstücke von einem Eingriff verschont bleiben oder der Eingriff in das Grundeigentum noch weiter abgemildert wird. Hierdurch würden die bei der Planfeststellung ebenfalls zu berücksichtigenden öffentlichen und sonstigen Belange über Gebühr vernachlässigt. Abgesehen davon würden Änderungen in einzelnen Bereichen dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und Rechte anderer Personen betroffen wären.

Falls eine entsprechende Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen nicht bereits vorher stattfindet, steht den Enteignungsbetroffenen selbstverständlich eine angemessene Entschädigung für den Verlust oder die vorübergehende Inanspruchnahme ihres Grundeigentums zu. Dies gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in Ersatzgrundstücken festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück verlangen kann. Art und Höhe der Entschädigung sind allerdings nicht schon im Planfeststellungsverfahren zu klären. Sofern es insoweit zu keiner anderen Lösung kommt (z. B. freihändiger Verkauf, Flächentausch, Nutzungsvereinbarung), ist hierüber in einem dann vom Vorhabenträger zu beantragenden Enteignungsverfahren nach dem Landesenteignungsgesetz zu entscheiden (vgl. §§ 40 StrG, 7 ff. LEntG). Nach § 7 LEntG ist

Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten.
Privatpersonen haben im Anhörungsverfahren keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums erhoben.

B.XIV.8.2 Mittelbare Beeinträchtigung von Grundeigentum

Die Planfeststellung kann zur Verwirklichung des Vorhabens Festsetzungen enthalten, die sich infolge der dadurch verursachten Situationsveränderung auf Nachbargrundstücken als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen darstellen. Deshalb hat die Planfeststellungsbehörde generell zu prüfen, ob dem Betroffenen solche mittelbaren Einwirkungen nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG ohne Ausgleich zumutbar sind. Sie trifft insoweit eine abschließende Regelung. Sieht der Planfeststellungsbeschluss keine Schutzvorkehrungen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG vor, so ist der Betroffene mit entsprechenden Ansprüchen ausgeschlossen, sobald die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses eintritt. Er erleidet einen Rechtsverlust, der sich nicht in einem anderen Verfahren ausgleichen lässt. Als möglicher Gegenstand einer Auflage zum Planfeststellungsbeschluss ist zu prüfen, ob ein aus rechtsstaatlichen Gründen anzuerkennender Anspruch auf Entschädigung - dem Grunde nach - zusteht, weil durch die faktische Eingriffsintensität des planfestgestellten Vorhabens außerhalb der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme - wie sie etwa bei einer Existenzgefährdung vorliegt - eine mittelbare schwere und unerträgliche Betroffenheit vorliegt. Zu einer entsprechenden Anordnung im Planfeststellungsbeschluss kann die Behörde nur zum Ausgleich für solche erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen verpflichtet werden, deren Eintritt gewiss ist oder sich prognostisch abschätzen lässt. Lassen sich unzumutbare Beeinträchtigungen weder mit hinreichender Zuverlässigkeit voraussagen noch ausschließen, so kann die Frage eines Ausgleichs einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.02.1995, 5 S 1701.94).

Hinsichtlich des festgestellten Plans lassen sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unzumutbare Beeinträchtigungen mit hinreichender Zuverlässigkeit ausschließen. Der festgestellte Plan trägt den Interessen mittelbar betroffener Grundstückseigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter hinreichend Rechnung. Die Auswirkungen des Vorhabens sind in ihrer Intensität zumutbar und im Hinblick auf das mit der Planung verfolgte Interesse der Allgemeinheit hinzunehmen. Eine Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe ist nicht zu befürchten.

B.XIV.9 Sonstiges

Die Planfeststellungsbehörde vermag auch keine sonstigen Gesichtspunkte zu erkennen, die höher zu bewerten wären als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsinteresse des Vorhabenträgers.

B.XV. Träger öffentlicher Belange und Kommunen

Bei der Planung wurde den Interessen der berührten Träger öffentlicher Belange und Kommunen so weit wie möglich Rechnung getragen. Anregungen der einzelnen beteiligten Stellen fanden ihren Niederschlag in den in Abschnitt A.IV. verfügten Maßgaben und Nebenbestimmungen oder in den in Abschnitt A.V enthaltenen Zusagen des Vorhabenträgers.

B.XV.1 Träger öffentlicher Belange

Im Anhörungsverfahrens sowie im Rahmen der Nachanhörung gemäß § 73 Abs. 8 LVwVfG haben folgende berührte Stellen der Planfeststellungsbehörde inhaltliche Aussagen zum Vorhaben übersandt:

- Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft - Gewerbeaufsicht
- Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Freudenstadt, Kreisforstamt - Untere Forstbehörde
- Landratsamt Freudenstadt, Landwirtschaftsamt - Untere Landwirtschafts-behörde
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst - Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 - Forstdirektion
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- Eisenbahn-Bundesamt
- Gemeinde Eutingen im Gäu

Auf die wesentlichen Aspekte der vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wird an der jeweils thematisch passenden Stelle dieses Beschlusses eingegangen.

Sofern auf die in den Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise nicht bereits an anderer thematisch passender Stelle dieses Beschlusses eingegangen wird, ist im Übrigen Folgendes zu bemerken:

B.XV.1.1 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Der Bitte des Referats 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst - Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement - entsprechend, werden temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, rechtzeitig mit den betroffenen Brandschutzdienststellen (Kreisbrandmeister Landkreis Freudenstadt) abgestimmt und auch dem Rettungsdienst mitgeteilt (vgl. A.IV.2.1).

Weiter wird in der Stellungnahme vom 04.11.2021 mitgeteilt, dass davon ausgegangen werde, dass die zuständigen Brandschutzdienststellen der betroffenen Kreise ebenfalls beteiligt worden sind und dass den Belangen des Brandschutzes ggf. durch eine entsprechende Stellungnahme Rechnung getragen wurde. Eigene Belange des Brandschutzes sieht der Fachbereich nicht berührt, weshalb diesbezüglich von einer eigenen fachlichen Stellungnahme abgesehen wurde.

B.XV.1.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg teilt mit E-Mail vom 28.09.2021 mit, dass es aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen während des zweiten Weltkrieges ratsam ist, im Vorfeld jeglicher Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten vorzunehmen und alle nicht vorab untersuchten Bauflächen als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Es werde eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern

der Alliierten empfohlen, andernfalls seien alle Bauflächen als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Der Vorhabenträger gibt an, dass eine Überprüfung auf Kampfmittel im Planbereich im Jahr 2018 mit dem Ergebnis durchgeführt wurde, dass im untersuchten Bereich kein Verdacht auf Kampfmittelbelastungen vorliegt. Dies hält die Planfeststellungsbehörde für ausreichend.

B.XV.1.3 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Mit Schreiben vom 03.11.2021 weist, das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau darauf hin, dass es keine fachtechnische Prüfung von vorgelegten Gutachten übernehme, sondern die Verantwortung für die Richtigkeit bei den jeweils beauftragten Planungsbüros liege. Es empfehle jedoch die Beachtung folgender Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Erfurt-Formation (Lettenkeuper), die bereichsweise von holozänen Abschwemmmassen mit unbekannter Mächtigkeit überlagert wird. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die gegebenenfalls nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sei zu rechnen. Gegebenenfalls vorhandene organische Anteile könnten dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten sei bei der Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der Baumaßnahme objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt wurden bzw. werden und dass eine angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inklusive der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinde. Ferner sei – insbesondere aufgrund der Lage des Plangebietes in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „WSG Talmühlequelle des Zweckverbandes Gäu-Wasserversorgung“ - durch

Schutzvorkehrungen und -maßnahmen sicherzustellen, dass durch das Vorhaben (Bau und Betrieb) eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sei.

Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass zwischenzeitlich ein (straßenbezogenes) Baugrundgutachten durchgeführt wurde (Unterlage 21.6). Bezüglich der Erneuerung der Eisenbahnüberfürung wurde ein Geotechnischer Bericht nach DIN 4020 vorgelegt, in dem die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen dargestellt, ein Baugrundmodell mit charakteristischen Bodenkennwerten entwickelt, Empfehlungen für die Gründung ausgesprochen und eine orientierende Einteilung der erkundeten Bodenschichten in Homogenbereiche durchgeführt wurde (Unterlage 21.3). Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die Baumaßnahmen an Anlagen der Deutschen Bahn (Brückenbauwerk) ingenieurgeologisch betreut werden, bei den Straßenbauarbeiten werde ein Geologe nur im Bedarfsfall hinzugezogen (vgl. A.V.4). Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde daher bei Beachtung der Nebenbestimmungen zum Gewässer- und Bodenschutz (vgl. A.IV.4 und A.IV.5) und insbesondere auch der Vorgaben der WSG-VO keine Belange, welche dem Vorhaben entgegenstehen.

B.XV.1.4 Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt mit Stellungnahme vom 19.10.2021 mit, dass es als Träger öffentlicher Belange prüfe, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungs-gesetz – BEVVG) berühren. Das Eisenbahn-Bundesamt regt - sofern nicht geschehen- an, zur Beurteilung der Standsicherheit des unmittelbar an der Eisenbahnstrecke geplanten Bauwerks einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter heranzuziehen, um den Einfluss der Eisenbahnlasten auf dieses Bauwerk zu überprüfen. Im Übrigen sei sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werde.

Der Vorhabenträger hat sich dahingehend eingelassen, dass Projektierung und Bau der Eisenbahnbrücke durch die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges erfolge, so dass alle bahnspezifischen Anforderungen gewährleistet werden. Rein vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung A.IV.3.1 klarstellend verfügt, dass die Standsicherheit des geplanten Bauwerkes nachzuweisen ist. Der Vorhabenträger hat zugesagt, für die Prüfung der Standsicherheit einen vom

EBA anerkannten Gutachter hinzuzuziehen (vgl. A.V.7). Die Sicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen und des darauf stattfindenden Eisenbahnverkehrs wird durch die Nebenbestimmungen unter A.IV.3.1 sowie die bereits zwischen Vorhabenträger und DB Netz AG abgeschlossene Eisenbahnkreuzungsvereinbarung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend sichergestellt. Auf die Ausführungen unter B.VII. wird hingewiesen.

Der für wasserwirtschaftlicher Belange an Eisenbahnbetriebsanlagen des Bundes zuständige Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamts hat mit Stellungnahme vom 08.10.2021 keine Bedenken oder Anregungen geäußert, außer es sollte entgegen der eingereichten Antrags- und Planunterlagen wider Erwarten eine Tiefgründung erforderlich und/ oder grundwasserführende Schichten o. Ä. festgestellt werden.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, deren Beteiligung das EBA für zielführend hält, wurde im Verfahren beteiligt.

B.XV.2 Kommunen

Die Gemeinde Eutingen im Gäu hat der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 10.11.2021 mitgeteilt, dass der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2021 der Planfeststellung für die K 4709 – Erneuerung der Eisenbahn-überfühung südlich Eutingen bei km 60.076 der Bahnstrecke 4860 (Stuttgart/Horb) zugestimmt hat. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch auf entsprechende Ausführungen in Abschnitt B.XIV.7 verwiesen.

B.XVI. Verbände

Stellungnahmen von nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anerkannten Naturschutz-verbänden wurden nicht abgegeben.

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. (BBSV) hat Anregungen zur barrierefreien Gestaltung des Vorhabens übermittelt. Hierzu wird auf die Erwägungen zur Barrierefreiheit unter B.XIV.4 verwiesen.

B.XVII. Infrastrukturunternehmen und Leitungsträger

Als öffentlicher Belang sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen, Kabel oder Ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. Andere Infrastrukturunternehmen oder Leitungsträger als die im Folgenden aufgeführten haben sich zum Verfahren nicht geäußert oder lediglich mitgeteilt, dass keine ihrer Anlagen betroffen ist.

B.XVII.1 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 10.11.2021 mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen befinden.

In diesem Zusammenhang wurde von der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, die keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben hat, insbesondere gefordert, dass

- die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden,
- ein rechtzeitiger Auftrag zur Planung, Bauvorbereitung und Durchführung an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com mindestens drei Monate vor Baubeginn erfolgt, sofern eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanalgen erforderlich werde .

Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (vgl. A.V.6.1, A.V.6.2). Ferner sagt der Vorhabenträger zu, die Kabelschutzanweisung zu beachten (A.V.6.3). Hinsichtlich des Hinweises auf eventuelle Kostenerstattung hat der Vorhabenträger entgegnet, dass sich die Kostenerstattung nach den bestehenden Verträgen und dem Telekommunikationsgesetz richte.

Der Vorhabenträger hat am 22.08.2022 seine Stellungnahme dahingehend ergänzt, dass die in der Zufahrt zum Sportgelände auf der Südseite entlang des Talbachs verlaufende Leitung die Straßenentwässerung kreuzt und daher von einer baulichen Betroffenheit auszugehen sei. Die Leitung müsse voraussichtlich verlegt werden, wobei die Tiefenlage der Telekommunikationsleitung noch erhoben werden müsse. Im Rahmen der mit Schreiben vom 24.10.2022 durchgeführten Nachanhörung hat die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH am 27.10.2022 ihre Stellungnahme vom

10.11.2021 wiederholt. Dem Vorhabenträger wurde daher aufgegeben, einen Bauablaufzeitenplan zu erstellen und diesen sowie die Detailplanung und die Bauausführung mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen (vgl. A.IV.2.3).

Dem Anliegen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH ist damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

B.XVII.2 Telekom Deutschland GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest übermittelte in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2021 - unter Hinweis auf die Gültigkeit - Unterlagen, auf denen die Lage der Telekommunikationsanlagen der Telekom offengelegt wird. Sie weist ferner darauf hin, dass die als Anlage beigefügte Kabelschutzanweisung bei Grabarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen zu beachten sei.

Der Vorhabenträger hat zunächst den übermittelten Plan zur Kenntnis genommen und zugesagt, die Unterlagen an das Straßenplanungsbüro zum Abgleich weiterzuleiten. Anlässlich der vom Vorhabenträger getroffenen Planänderung einschließlich der Erweiterung des Plangebietes nach Norden Richtung Eutingen im Gäu (vgl. Lageplan Graben zum Talbach, Unterlage 5.2) wurde die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest erneut angehört. Mit E-Mail vom 25.10.2022 hat sie einen Lageplan beigefügt und mitgeteilt, dass die dargestellte unterirdische Linie außer Betrieb sei und sich auf dem Lageplan keine aktiven Anlagen der Telekom Deutschland GmbH befänden. Der Vorhabenträger hat dies zur Kenntnis genommen.

B.XVII.3 Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunk)

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 23.09.2021 mit, dass im Bereich der Eisenbahnüberführung die Richtfunkstrecke SY6156-SY2081 kreuzt. Da aber die Richtfunkstrecke hier in einer Höhe von 40 m über dem Boden verlaufe, komme es durch die Bauarbeiten zu keiner Beeinträchtigung / Störung.

B.XVII.4 Zweckverband Gäuwasserversorgung

Der Zweckverband Gäuwasserversorgung zeigt in seiner Stellungnahme vom 12.11.2021 auf, dass die betroffene Örtlichkeit im Wasserschutzgebiet der vom Zweckverband zur Trinkwasserversorgung genutzten Talmühlequelle liegt. Diese Quelle sei

von elementarer Bedeutung für eine große Anzahl von Menschen, welche aus dieser Quelle mit Trinkwasser versorgt werden. Daher bittet der Zweckverband um die Beachtung sämtlicher Auflagen und Hinweise des Landratsamts Freudenstadt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft. Zudem sei die Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf die verfügten Nebenbestimmungen, insbesondere auf die Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz unter A.IV.4.2. Die Forderung des Zweckverbands nach geeigneten Gegenmaßnahmen im Falle des Austritts wassergefährdender Stoffe und umgehender Information des Wasserwerks Talmühlequelle wird mit Nebenbestimmung A.IV.4.2.9 Rechnung getragen. Der Bitte um Mitteilung des Baubeginns und des vorgesehenen Bauablaufs wird mit Nebenbestimmung A.IV.2.3 nachgekommen. Die Ergreifung von Gegenmaßnahmen beim Austritt wassergefährdender Stoffe, die Information des Wasserwerks Talmühlequelle sowie die Mitteilung des Baubeginns und des vorgesehenen Bauablaufs hat der Vorhabenträger auch zugesagt.

XVIII. Private Einwendungen

Im Laufe des Verfahrens haben keine Privatpersonen Einwendungen erhoben.

XIX. Gesamtbetrachtung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der abschließenden Gesamtbetrachtung und -bewertung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gerechtfertigt ist und den Planungsleitsätzen sowie den Planungszielen Rechnung trägt. Nach der gemäß § 37 Abs. 5 StrG vorzunehmenden Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des Vorhabenträgers für das Vorhaben K 4709 - Erneuerung der Eisenbahnüberführung südlich Eutingen bei km 60.076 der Bahnstrecke 4860 (Stuttgart – Horb) in Eutingen im Gäu nach Maßgabe der im verfügenden Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen Abschnitten der Entscheidungsgründe kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das

größere Gewicht zu. Den gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen ist durch Zusagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bietet sich gegenüber dem beantragten Vorhaben grundsätzlich keine Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten. Mögliche Vorteile anderer Alternativen überwiegen demnach in der Gesamtbetrachtung die Vorteile des beantragten und mit vorliegender Entscheidung planfestgestellten Ausbaus der K 4709 (einschließlich Neuanlage eines Geh- und Radwegs und Erneuerung der Eisenbahnüberführung) nicht in einer Weise, dass sie sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass durch das Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen entstehen. Zu den nachteiligen Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens zählen vor allem Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die dauernde oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum. Das Vorhaben führt dazu, dass Flächen versiegelt oder umgewandelt werden, womit in diesen Bereichen die natürlichen Bodenfunktionen und auch Biotopstrukturen verloren gehen. Insgesamt wird durch die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen und die Zusagen des Vorhabenträgers sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger und unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum wurde auf das für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum begrenzt. Soweit durch die Umsetzung des Vorhabens, einschließlich der hiermit einhergehenden ökologischen Begleitmaßnahmen, fremdes Eigentum in Anspruch genommen werden muss, sind dagegen keine Einwendungen erhoben worden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden soweit wie möglich vermieden oder minimiert und im Übrigen kompensiert. Die dennoch entstehenden und verbleibenden Beeinträchtigungen müssen im Hinblick auf das mit dem Vorhaben einhergehende öffentliche Interesse hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung der maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

XX. Begründung der Gebührenentscheidung

Der Landkreis Freudenstadt ist gemäß § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) gebührenbefreit. § 10 Abs. 5 S. 1 LGebG ist nicht einschlägig.

Auslagen im Sinne von § 14 Abs. 2 LGebG können nach § 14 Abs. 3 LGebG durch gesonderten Bescheid festgesetzt oder durch eine Kostenübernahmeerklärung geregelt werden.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Hanne Mutter

Karlsruhe, den 10.03.2023
Regierungspräsidium Karlsruhe